

Legal Tech

Notary disrupted – Legal Tech und der Rechtsstaat

Chancen und Risiken der KI für den Rechtsstaat im Allgemeinen und den Notarberuf im Besonderen*

Notar Dr. Jens Jeep, Hamburg

Wie sich der Anwaltsmarkt durch Legal Tech verändert, diskutieren Anwältinnen und Anwälte mit Leidenschaft. Auf der einen Seite die Innovatoren, auf der anderen Seite die Bewahrer. Nur im Notariat scheint Legal Tech keine Rolle zu spielen? Der Autor untersucht, ob dem Notariat mit seinen tradierten Verfahren und Regeln, dem Verlesen von Urkunden und dem Beglaubigen von Unterschriften die Disruption droht – und diskutiert zugleich, welchen Wandel die Digitalisierung für den Rechtsstaat auslöst. Sein Fazit: Natürlich gibt es auch im Notariat den Druck, die Möglichkeiten der Technik zu nutzen. Überflüssig werden Notarinnen und Notare aber ebenso wenig wie Anwältinnen und Anwälte. Ihre juristischen Fähigkeiten werden sogar – richtig eingesetzt – wertvoller.

I. Prolog: Auf dem Anwaltstag

Wer auf dem Deutschen Anwaltstag 2019 durch das Kongresszentrum Leipzig schritt, der bewegte sich auch durch eine Parallelwelt, in welcher der Jurist, der Anwalt, der Notar, der Mensch nur noch eine kleinere Rolle zu spielen schien. Es handelte sich um die Welt der „Legal Tech“. Auf allen Fluren Anbieter von Softwarelösungen für die rechtliche Arbeit. Lösungen, die Anwälten und Notaren die Arbeit erleichtern. Lösungen, die ihnen die Arbeit abnehmen. Oder sogar Lösungen, die sie ersetzen? Kaum eine Ansprache, in der der Anglizismus für die Digitalisierung des Rechts nicht genannt wurde. Kaum ein Gespräch unter Kollegen, in der nicht an einer Stelle die Frage aller Fragen gestellt wurde: „Was sagst Du zu Legal Tech?“

Ist die Technologisierung des Rechtsmarktes (oder gar des Rechts) das Ende der Rechtsberatung, der Rechtsdurchsetzung, gar der Rechtsprechung, wie wir sie kennen? Stehen wir vor dem Ersatz des Menschen durch die Maschine? Gilt es zu befürchten (oder vielleicht sogar zu erhoffen), dass Anwälte, Notare oder sogar Gerichte außer Dienst gestellt werden könnten mit den Mitteln der Algorithmen, der Big Data, des Machine Learning, der Neuronalen Netze? Oder stehen wir ebenso „nur“ wie zugleich auch „endlich“ am Anfang einer Welt, in der sich der Rechtsberater auf das konzentrieren kann, was seine Expertise ausmacht, während ihm die Maschine Arbeit abnimmt, die er nicht machen mag, die er ineffizient und fehleranfällig erledigt und für die er heute noch Mitarbeiter hat, die es morgen möglicherweise gar nicht mehr gibt?

Stehen wir also vor Risiken oder vor Chancen? Oder eben doch vor beidem?

II. Die Sorge vor Disruption

Hinter dem eigentlich noch recht freundlich-neutralen Begriff der Legal Tech versteckt sich ein ganz anderer, nämlich das weitaus unfreundlicher daher kommende Konzept der Disruption: Das Zerstören einer Tätigkeit, einer Dienstleistung, eines Produkts, welches aus der Innensicht unzerstörbar scheint. Zerstört durch Disruptoren, die von außen kommen, durch neue Ideen, besonders durch neue Technologie. Vor allem aber durch die Fähigkeit, Kundenwünsche auch dann als berechtigt zu erkennen und als Herausforderung ernst zu nehmen, wenn diese mit einer längst nicht mehr in Frage gestellten Tradition zu brechen scheinen. Und diese Wünsche mit technischer Hilfe zu erfüllen.

Die Tradition, um die es in diesem Beitrag vor allem, aber nicht nur geht, ist die des lateinischen, konkret des deutschen Notariats. Wir stark ist die Gefahr der Disruption für die notarielle Tätigkeit? Und wäre eine solche Disruption – von der aus egoistischer Sicht zweifelsohne unglücklichen Aussicht auf Tätigkeitsverlust für Notarinnen und Notare einmal abgesehen – überhaupt ein großes Unglück?

Die Vergangenheit: Opfer der Disruption

Die klassischen Beispiele der Disruption sind allen aus dem Alltag bekannt und sie haben immer mit kapitalen Fehleinschätzungen der (bisher) erfolgreichen Marktführer zu tun:

- Nokia betrachtete den Eintritt von Apple auf dem Markt der Mobiltelefone eher amüsiert als alarmiert und ein Telefon ohne Tasten schien gänzlich abwegig in einer Welt, die seit der Abschaffung der Wählscheibe immer schon aus Telefonen mit Tasten zu bestehen schien.
- Die Plattenindustrie ärgerte sich über illegale Downloads und bekämpfte diese, verstand aber lange nicht, dass nicht (nur) der verständliche, aber illegitime Wunsch nach Kostenfreiheit von Musik die Nutzer antrieb, sondern der Ärger über die Hürden, die bisher bestanden, um an diese Musik zu kommen: der Kauf eines physischen Mediums (CD) an einem anderen Ort als dem des auftretenden Musikwunsches. Dagegen stand die Vision, jederzeit an jedem Ort jedes Stück Musik sofort hören zu können und zwar auch dann, wenn dieses gar nicht mehr auf anderem Wege erhältlich war.
- Im Bereich der Fotografie erwischte es erst die Filmindustrie durch das Aufkommen digitaler Kameras und dann die Kameraindustrie durch das Aufkommen von Smartphones. Aus der zeit- und geldaufwändigen Kombination von Film, Fotoapparat und Fotolabor wurde eine einzige Lösung: Der kleine Taschencomputer, den wir etwas romantisch noch Telefon nennen. Nicht nur, weil er einfacher und schneller wäre als die alte Filmkamera – die neuen Smartphones machen „Fotos“, die durch modernste Bildbearbeitungsalgorithmen aus vielen Einzelbildern zusammengesetzt werden und damit besser aussehen, als alles, was 99,9% der Nutzer jemals aus einem traditionellen Fotoapparat herausgeholt hätten.
- Das Taxigewerbe mit Zulassungsbeschränkung (qualitativ und quantitativ) nebst Taxizentrale bestehend aus per Telefon erreichbaren Menschen, die sodann über Funk das gewünschte Taxi kontaktieren, sieht sich der fundamentalen Konkurrenz durch Privatfahrer (Uber) oder jedenfalls der Teilkonkurrenz durch MyTaxi (neuerdings FreeNow), dem Elektro-Sammeltaxi Moia, den diversen Car Sharing-Anbietern und viel-

* Der Beitrag beruht auf einem Vortrag auf dem Anwaltstag 2019 in Leipzig am 17. Mai 2019 im Rahmen einer Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat im Deutschen Anwaltverein.

leicht sogar kleinen Elektrorollern ausgesetzt. Gegen Uber in Reinform schützt mit guten Gründen das Gesetz, gegen die Taxibestellung per App schützt mit ebenso guten Gründen niemand. Dazwischen ist vieles offen.

Die vier Beispiele sind auch insofern interessant, als es im ersten Beispiel um den Ersatz von Gegenständen durch bessere Gegenstände geht, beim zweiten Beispiel um den Ersatz von Gegenständen durch Daten und Lizenzen unter Abschaffung der zwischengeschalteten physischen Verkaufsstelle und des physischen Gegenstandes und beim dritten um den Ersatz einer ganzen Wertschöpfungskette durch ein einziges Gerät, während das vierte Beispiel die fast schon klassisch zu benennende Plattform-Ökonomie beschreibt: Den Ersatz des Unternehmens mit Autos, Fahrern, Angestellten durch eine Plattform, die nur noch die Dienstleistung anderer vermittelt, dies aber besser als je zuvor. Aus dem physisch existierenden Produkt wird ein virtueller Service. In die letzte Kategorie fallen dann auch die Zimmervermittlung Airbnb oder die Flugstrechtplattform Flightright (dazu später mehr).

Die Plattformökonomie ist es auch, die jedenfalls theoretisch den Angriff auf volljuristische Berufe im Allgemeinen und die notarielle Tätigkeit im Besonderen starten könnte. Doch lässt sich der Notar durch eine App, durch qualifizierte elektronische Signaturen, durch biometrische Identitätsprüfung, durch die Blockchain, durch gut programmierte Algorithmen oder sich selbst immer schlauer machende Systeme des Machine Learnings gleichwertig ersetzen oder gar mit besseren Ergebnissen furios auf dem Weg in eine bessere Zukunft verdrängen?

Aktuell erscheint wohl praktisch allen Notaren die Vorstellung abwegig, dass ein Computer ihren Beruf übernehmen könnte. Die Frage ist nur, ob dies gefährliche Arroganz ist oder gut begründete Überzeugung von der Wichtigkeit und (jedenfalls absehbaren) Unersetzlichkeit des notariellen Berufes in der aktuellen Form.

Möglicherweise liegt das Ergebnis auch dazwischen.

III. Rahmenbedingungen für Disruption

Um die Gefahr einer Disruption durch Dritte auszuloten, lohnt ein Blick auf die Rahmenbedingungen, die zu Disruption führen.

Diese sind vereinfacht und bezogen (nicht nur) auf die notarielle Tätigkeit:

- Erstens: Es muss auf Seiten der Nutzer (der Bürger als Mandanten) einen Punkt großer Unzufriedenheit, ja Genervtheit mit dem Status Quo geben. Mit dem Aufwand, mit dem Nutzen, mit den Kosten des bisherigen Systems, also vor allem der Einschaltung des Notars.
- Zweitens: Die Aufgabe, die zu dieser Genervtheit führt, also insbesondere die notarielle Tätigkeit, muss einfacher, günstiger und vor allem für den Kunden angenehmer anders erfüllt werden können – und zwar vor allem durch den Einsatz von Technologie mit Skalierungseffekten, die den Menschen zum Dirigenten werden lassen, während das Stück von alleine gespielt wird. Und dies zugleich ohne Einbuße an der Qualität der Dienstleistung.
- Drittens: Dritte müssen einen ökonomischen Anreiz und die fachliche Fähigkeit haben, diese technische Lösung auch zu entwickeln und anzubieten, also einen überzeugenden Business Case.

Es lohnt sich, die notarielle Arbeit und dabei auch generell die juristische Problemlösung anhand dieser drei Kriterien zu überprüfen, um einzuschätzen, wie real die Gefahr der Disruption durch Legal Tech ist.

Vor der Disruption kommt die Arroganz.

Das Wichtigste vorab: Der sicherste Weg in eine disruptive Phase ist die Arroganz des Establishments. Der feste Glaube, dass es Disruption im Rahmen der eigenen Tätigkeit auf keinen Fall geben kann. Die Selbsteinschätzung, per se unerlässlich zu sein. Oder wie ein Hamburger Kollege so treffend sagt: Man solle sich als Notar nicht so verhalten, als sei man selbst Gottes Geschenk an die Rechtsuchenden.

Wenn Notare ihre Tätigkeit so ausüben, wie es sein soll, dann kann man darin zwar tatsächlich ein Geschenk erblicken. Dieses kommt aber nicht von Gott, sondern vom Gesetzgeber. Es ist also menschengemacht. Und es ist die Aufgabe der Notarinnen und Notare, als mit hoheitlichen Aufgaben betraute Berufsträger dafür zu sorgen, dass dem Bürger nicht im Ansatz der Eindruck vermittelt wird, es handle sich weniger um ein Geschenk an sie und mehr um ein solches an den beurkundenden Juristen vor ihnen. Dieses Geschenk, soweit es *auch* ein Geschenk an die Notare selbst darstellt, ist auf den Punkt gebracht die Kombination aus Beurkundungspflicht und Zulassungsbeschränkung. Und es handelt sich dabei völlig zurecht um ein Geschenk mit hohen Auflagen: Diese lauten vor allem, aber eben nicht nur, Urkundsgewährungspflicht, Neutralität, Verbraucherschutz, persönliche Haftung und die Überwachung durch die Dienstaufsicht. Zu der Auflage gehört auch, dass dem Amtsträger jederzeit bewusst ist, dass seine primäre Aufgabe nicht das Geldverdienen ist, sondern die bestmögliche juristische Dienstleistung für die Mandanten, die Bürger, die in vielen Bereichen gar keine Wahl haben, ob sie zum Notar gehen wollen oder nicht, sondern lediglich zu welcher Notarin oder zu welchem Notar.

Das im Schnitt sehr gute Einkommen von Notaren ist im Grundsatz gleichwohl wichtig und richtig, nicht nur als Ausgleich für die hohe Qualifikation der Berufsträger, die lange Ausbildung, die persönliche Haftung, das wirtschaftliche Risiko der freiberuflich organisierten Arbeit mit vielen Angestellten. Sondern auch deshalb, weil eine sichere wirtschaftliche Grundlage ein integraler Bestandteil eines wesentlichen Teils der notariellen Tätigkeit ist: „Nein“ zu sagen bei krummen Geschäften, bei einseitigen Wünschen, bei der Bevorzugung des einen und der Benachteiligung des anderen. „Nein“ zu sagen, gerade auch wenn das bedeutet, dass ein Auftrag wegfällt, dass Gebühren nicht vereinnahmt werden, dass der Notar oder die Notarin weniger verdient.

Dieses „Nein“ definiert den notariellen Beruf mindestens so sehr wie das „Ja“ der Beteiligten, welches zur Unterzeichnung des notariellen Protokolls führt. Und „Nein“ kann zuverlässig nur sagen, wer sich das „Nein“ leisten kann. Das soeben beschriebene Amtsverständnis und die damit einhergehende Demut vor der Aufgabe schützen selbstverständlich kein Stück vor Disruption. Sie schützen Notarinnen und Notare nur davor, diese zu unterschätzen. Aus egoistischer Sorge um die berufliche Existenz wäre Disruption die Ersetzung der notariellen Tätigkeit durch Algorithmen. Aus gesellschaftlicher Sicht hingegen wäre das allein kein Problem, sondern vielleicht sogar ein Wunsch, wenn damit erhöhte Schnelligkeit und niedrigere Kosten verbunden wären. Ein echtes Problem bestünde aber, wenn die Algorithmen die notariellen

Aufgaben schlechter erfüllen, als die Notare dies tun. Wenn also mit niedrigeren Kosten ein höheres Risiko, ein Wegfall der individuellen Betreuung, ein Abweichen der erlangten Ergebnisse von den wahren Wünschen der Beteiligten einherginge. Wenn also das „einfach“ und „günstiger“ zugleich ein Synonym für „schlechter“ und „unsicherer“ wäre.

IV. Voraussetzung 1: Unzufriedenheit mit dem Status Quo

Es dürfte ein Irrglaube sein, dass die meisten Mandanten nicht sofort das Büro des Notars verlassen würden, sicherte man ihnen zu, dass sie die gleiche Dienstleistung, den gleichen Kaufvertrag, das gleiche Testament, die gleiche Unternehmensgründung oder die gleiche Vorsorgevollmacht auch für einen Bruchteil der Kosten daheim mit dem Smartphone erhalten könnten.

Das gilt natürlich nur, wenn sie es tatsächlich könnten: Denn die meisten Notarinnen und Notare werden wissen, dass ihre Mandanten sehr wohl Verständnis für die notarielle Aufgabe und die damit verbundenen Kosten haben, wenn ihnen das notarielle Verfahren ausführlich erläutert wird, wenn ihnen die Vorzüge geschildert, die rechtlichen Fragen beantwortet, die ungezählten Zusatzarbeiten abgenommen werden und ihnen schließlich das gegeben wird, was sie heute erhalten: Vertrauen und Rechtssicherheit. Und zwar sowohl tatsächlich wie auch gefühlt.

Es gibt viele gute Argumente für die (rechtliche) Existenz des Notarberufs: Die Neutralität des Notars. Die fast schon sozialistisch anmutende Kostenordnung, in der die hohen Werte die niedrigen quersubventionieren, so dass eben nicht der Aufwand des Notars vergütet wird, sondern der wirtschaftliche Nutzen der Beurkundung für die Parteien. Eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, die im Einzelfall natürlich bei hohen Gebühren viel regelmäßiger kritisiert als bei niedrigen Gebühren gelobt wird. Hinzu kommt die relative Geringfügigkeit der notariellen Gebühren etwa im Vergleich zu Maklercourtage und Grunderwerbsteuer beim Grundstückskaufvertrag. Flankiert wird dies durch die Urkundsgewährungspflicht ungeachtet der Wirtschaftlichkeit des einzelnen Mandates.

Auf der Haben-Seite stehen sodann die Individualität der Beratung, die fachliche Qualität der Berufsträger bedingt durch eine sehr strenge Auswahl und nicht zuletzt die Persönlichkeit im menschlichen Umgang. Das Nehmen der Sorge in Bereichen, die zu selten vorkommen, um sich auf sie individuell intensiv vorbereiten und sich dafür rechtlich bilden zu können (etwa der Kauf einer Immobilie zur Eigennutzung, das Testament, die Vorsorgevollmacht), die aber zugleich viel zu wichtig sind, um all dies – gäbe es keinen Notar – nicht zu tun oder jeweils auf beiden Seiten des Vertrages einen Rechtsanwalt beauftragen zu müssen. Und schließlich: Das Vertrauen in einen Menschen, der individuell viel zu verlieren hat, wenn er seine Aufgabe nicht richtig wahrnimmt.

Hinzu kommt die trotz des technischen Fortschritts nicht geringer, sondern eher noch wichtiger werdende Funktion der Beurkundungsverhandlung: Nicht wenige Mandanten und auch mancher Anwaltskollege möge sich über das Verlesen der Urkunde wundern und dies gar als anachronistisch ansehen. Aber nur wenige Bürger (und Kollegen) werden nach genauer Reflektion bestreiten können, dass es überaus sinnvoll ist, den Inhalt eines wichtigen, eben nicht alltäglichen Ver-

trags noch einmal vor dessen Abschluss vollständig zur Kenntnis zu nehmen, Fragen zu stellen und Abläufe erläutert zu bekommen.

Gerade in der Zeit der Smartphonisierung des Alltags mit der Folge immer kürzerer Leseleistungen wird man zudem nicht selten annehmen müssen, dass beim nochmaligen (Ver)lesen der Urkunde durch den Notar das „nochmalig“ gar nicht zutreffend ist.

All dies ist aber geradezu bunte Theorie im Vergleich zur grauen Realität, wenn diese Aufgaben des Notars nicht für den Mandanten sichtbar gelebt und ausgeübt werden. Und dafür reicht es eben nicht, dass ein Vertrag gänzlich perfekt und ausgewogen vom Notar gestaltet und fehlerfrei abgewickelt worden ist. Die „Tragik“ guter notarieller Arbeit ist sogar umgekehrt: Je weniger man von ihr mitbekommt, desto besser ist sie gewesen. Umso wichtiger ist, was dort passiert, wo der Mandant es mitbekommt: in der Beurkundung.

Fatal wäre es, wenn Bürger – klassische Vorurteile gegenüber Notaren aufgreifend – mit dem Eindruck aus der Beurkundung kämen, der Notar oder die Notarin habe nur schnell vor sich hin genuschelt, allenfalls das erste und letzte Wort jedes Satzes verständlich vorgetragen, Fragen der Mandanten mit einer Mischung aus Mürrisheit, lückenhafter Kenntnis des konkreten Vorgangs oder scheinbarer intellektueller Überlegenheit goutiert und erwünschte Erläuterungen als empörende Unterbrechung des Leseflusses empfunden.

Oder anders formuliert: Den notariellen Beruf richtig und für den Bürger transparent auszuüben, ist der erste, ist der einfachste und ist der wichtigste Schutzwall gegen Disruption. Und es bedarf dafür nicht einmal technischer Expertise.

Alles ist gut wie es ist?

Dennoch scheint es einen Bereich zu geben, in dem der Besuch des Notars aus möglicherweise nachvollziehbaren Gründen zunehmend kritischer von den Mandanten angesehen wird: die Unterschriftsbeglaubigung.

Nach der reinen Lehre des Gesetzes macht der Notar hier nichts anderes, als zu bescheinigen, dass eine von ihm identifizierte oder ihm bekannte Person in seiner Anwesenheit eine Unterschrift entweder leistet oder aber eine bereits geleistete Unterschrift anerkennt. Dieser Termin beim Notar nimmt, wenn man es bei dem gesetzlich gewollten und vorgeschriebenen belässt, schwerlich mehr als eine Minute in Anspruch. Eine Minute, die für den Mandanten aber nicht selten eine Stunde ist. Denn er muss sich physisch zum Notar bewegen. Darin liegen Zeit und Aufwand, die im Lichte der Fridays for Future nicht nur den Verbrauch individueller, sondern auch globaler Ressourcen beinhalten.

Natürlich gehen die tatsächlichen Tätigkeiten des Notars in der Praxis viel weiter als das, was die reine Gesetzeslektüre annehmen lässt. Aber für den Moment kann man festhalten, dass anders als bei der Beurkundung die notarielle Tätigkeit der Beglaubigung in digitalen Zeiten immer schwerer zu vermitteln wird. Dazu später mehr.

V. Voraussetzung 2: Technology kills the notary

Die zweite Voraussetzung für Disruption läge vor, wenn die alte Aufgabe sich durch neue Technik ersetzen ließe. Doch kann der Notar mit seinem heutigen Aufgaben absehbar überhaupt durch die Technik ersetzt werden? Wird es bald heißen:

„Vor mir, der SmartphoneApp Notar 2.1, erscheint der durch biometrische Gesichts- und Stimmkontrolle identifizierte Herr Mustermann und bittet um die Beurkundung eines Testaments.“

Darauf gibt es zuerst eine technische und sodann eine rechtsphilosophische Antwort.

Antwort 1: Was Technik (nicht) kann.

Was kann die Maschine überhaupt? Was ist nun Künstliche Intelligenz? Was ist Machine Learning? Was ist Big Data? Was ist Deep Learning?

Im Grundsatz lässt sich der Unterschied zwischen einem einfachen Algorithmus über das Machine Learning bis zum Deep Learning vielleicht wie folgt erklären:

Ein gutes Programm, ein guter Algorithmus ist wie ein sehr, sehr sorgfältiger Mitarbeiter, der genau macht, was wir ihm erklärt haben. Wir haben ihm etwa gesagt, dass bei einem bestimmten Sachverhalt ein bestimmtes Schreiben an einen Empfänger geschickt werden muss. Wir geben ihm viele dieser Anweisungen und hoffen, dass er sie alle behält. Er nimmt uns dabei bereits viel Arbeit ab. Der Mitarbeiter muss für diese Tätigkeit kein Genie sein, aber zu einhundert Prozent zuverlässig. Wäre der Mitarbeiter so gut wie ein Computer, könnte er zudem mit unbegrenzt vielen Aufgaben und klaren Regeln betraut werden. Er würde nicht müde, er wäre rasend schnell und er handelte immer richtig.

All dies ist jedoch noch keine juristische Arbeit, sondern juristische Hilfsarbeit. Die wir gleichwohl täglich auch als Volljuristen erledigen. Wenn wir nun aber über künstliche Intelligenz sprechen, dann meinen wir damit vor allem Dinge wie Machine Learning im Umgang mit Big Data.

Stellen wir uns dazu einen Mitarbeiter vor, der im Laufe der Jahre immer besser wird, weil er alles aufmerksam beobachtet, jede unserer eigenen Tätigkeiten analysiert, sodann aus der Vielzahl von Fällen lernt. Der Mitarbeiter wird besser als das, was er an Wissen von uns gelernt hat. Menschen brauchen für diese Entwicklung die intellektuellen Kapazitäten und darüber hinaus Erfahrung. Sie brauchen möglichst viele Fälle. Und sie müssen aus den eigenen Fehlern lernen. Das Problem: Die Fälle sind immer real, jeder Mensch kann nur eine bestimmte Menge an Fällen bearbeiten und die Fehler sind leider auch real. Sie sollten wir eigentlich vermeiden.

Ganz anders die Maschine: Sie kann lernen, ohne dass sie schwerwiegende Fehler machen muss. Sie hat praktisch unbegrenzte Kapazitäten. Sie wird nicht müde. Sie arbeitet 24/7/365. Sie kann enorme Datenmengen in enorm kurzer Zeit durchpflügen. Alle Fehler eines Menschen in einem ganzen Leben kann der Computer in einer Sekunde verarbeiten. Mehr noch: Er könnte dies theoretisch mit allen Fehlern aller Menschen tun. Und dann daraus lernen. Die Maschine kann am Ende Dinge erkennen und Aufgaben lösen, die ihr Programmierer eben nicht gesehen hat und selbst nicht lösen könnte.

Um nun den Notar zu ersetzen, müsste ein „intelligenter“ Computer also bereits in der Theorie Zugriff auf alle jemals geschlossenen Kaufverträge haben (unsere Big Data), diese analysieren, um sodann zu Regeln für die Vertragsgestaltung zu gelangen, die ihn befähigen, im Rahmen eines neuen Sachverhalts den richtigen Vertrag zu schneiden. Er müsste auch die Gespräche mit den Mandanten kennen. Und wie man sie führt. Er müsste die vielen Irrtümer kennen, die geklärt werden mussten. Die vielen falschen Begriffe, die benutzt wurden. Und dass es Irrtümer sind und falsche Begriffe. Die Motivation der Beteiligten. Die widerstreitenden

Interessen der Parteien. Und er müsste wissen, wie man beim nächsten Mandanten an all diese Informationen kommt, soweit sie nämlich jetzt für den neuen Fall von Bedeutung sind.

In den Gängen des Leipziger Kongresszentrums konnte man scheinbar bereits derartige Maschinen beobachten. Aber eben nur scheinbar. Die vorgestellten Notariatssoftwaresysteme schafften es bei der Präsentation häufig nicht weit über die Ansage hinaus, dass sich so auch Verträge fast automatisch erstellen ließen. Erstellen kann und muss den Vertrag immer der Notar, die Software ist dabei im besten Falle eine Hilfe. Der einzelne Notar ist aber – beeindruckende Ausnahmen einmal außen vor – schwerlich in der Lage, neben seiner eigentlichen Tätigkeit auch noch ein solch komplexes System der Vertragsgestaltung für sich zu programmieren. Von einer den Notar ersetzenden KI ist die aktuelle Notariatssoftware ungefähr so weit entfernt wie der Mensch von der Besiedelung des Mars oder der HSV von der Deutschen Fußballmeisterschaft.

Auf den ersten Blick besser sehen bereits jetzt spezialisierte Systeme aus, die vom Nutzer in durchaus ansprechender Form Daten abfragen, um diese dann zeitgleich in einen parallel dargestellten Vertrag einzubauen. Klauseln werden abhängig von den Antworten auf bestimmte Fragen eingesetzt oder gestrichen, Varianten ausgewählt, Parameter eingefügt. Ein klassisches Beispiel: die GmbH-Satzung. Aber auch hier hat dies mit künstlicher Intelligenz weniger zu tun als mit sauberer Programmierarbeit, gutem Design und letztlich einem Set an Standards.

Derartige Software kann eine große Hilfe für den Notar bei der Gestaltung seiner Verträge sein. Für den Inhalt bleibt er aber ebenso verantwortlich wie für die Beantwortung der Fragen der Mandanten. Denn was naturgemäß am Computer fehlt, sind die individuelle Beratung, die persönliche Erläuterung und überhaupt die ganz grundlegende Ermittlung dessen, was die Mandanten wünschen – alles zu übersetzen von der Sprache des „normalen“ Menschen in die Sprache des Rechts.

Jeder, der sich erzwungenermaßen mit Chat-Bots in Service-Hotlines „unterhalten“ hat oder auf die Idee gekommen ist, „intelligenten“ digitalen Assistenten wie Siri, Alexa, Cortana, Bixbi oder Google Assistant eine Aufgabe zu geben, die über das Stellen eines Timers, die Ansage der Uhrzeit oder die Angabe der Einwohnerzahl einer Stadt hinausgeht, der weiß um die aktuelle und vermutlich auch zumindest mittelfristige Unzulänglichkeit dieser Technik. Das mag sich, das wird sich ändern. Absehbar ist es nicht.

Kurzum: Der Notar im Computer ist noch nicht da. Vermutlich ist er auch noch lange nicht da. Dies liegt aber auch an einer grundlegenden Eigenschaft des geltenden Rechts, was uns zur philosophischen Antwort auf die Frage der Ersetzbarkeit des Menschen durch die Maschine bringt.

Antwort 2: Iudex non calculat

Jeder kennt den schönen Satz vom Richter, der nicht rechnet. Was er wirklich bedeutet, ist mitnichten so klar. Zum einen mag damit der alte Kalauer gemeint sein, dass der Richter im Speziellen oder auch der Jurist im Allgemeinen schlicht nicht rechnen *kann* – was sicherlich in einigen Fällen zutreffend ist. Historisch beschreibt das lateinische Prinzip aber etwas anderes, nämlich dass der Richter nicht rechnen *muss* – in dem Sinne, dass ein Rechenfehler nicht in Rechtskraft erwächst, sondern korrigiert werden kann, wie es in § 319 ZPO

niedergelegt ist. Wirklich wichtig ist aber ein drittes Verständnis: Dass der Richter nicht rechnet, bedeutet nämlich auch, dass der Richter nicht rechnen *darf*. Der Richter darf nicht rechnen, weil sich das Recht nicht berechnen lässt. Rechtswissenschaft ist nicht einfach nur Mathematik mit anderen Begriffen.

Die Rechtsanwendung besteht zum einen aus der Feststellung eines Sachverhaltes aus der unendlichen Fülle denkbarer Sachverhalte und sodann aus der Subsumtion dieses einzelnen konkreten Sachverhalts unter eine ihrerseits nicht eben überschaubare Zahl überaus abstrakter Regelungen. Diese Aufgabe ist komplex, sie bedarf vieler Wertungen, eines systematischen Grundverständnisses des Rechts und der Anwendung von immerhin vier Auslegungsmethoden. Wenn man so will, dann sind bereits die Normen die Algorithmen, nach denen sich bestimmt, was Recht ist. Doch ihre Anwendung ist mitnichten mathematisch „einfach“, sondern bereits semantisch überaus komplex. So komplex, dass immer wieder neue Rechtsfragen selbst in Bereichen auftauchen, von denen man meinen könnte, alles sei bereits längst gesagt, gefragt und beantwortet.

Und dann ist das, was am Ende vom Richter oder der Richterin entschieden wird, immer ein Einzelfall. Und dieser ist nur selten so rechtlich und tatsächlich einfach strukturiert wie die Fälle, um die sich etwa Flightright kümmert.

Der Computer ist aber nicht nur in der Umgangssprache ein „Rechner“. Er ist dann gut, wenn er rechnen kann, wenn es um eine Vielzahl strukturierter Daten geht, die einer sehr einfachen Regel folgen. Und er wird immer schlechter, je unstrukturierter die Daten und je komplexer die Regeln sind, je weiter sich die juristische Tätigkeit von mathematischer Genauigkeit und der Bewältigung durch das Errechnen der Lösung entfernt.

Dies lässt sich gut und ohne die Gefahr, einem Berufskollegen zu nahe zu treten, am Beispiel des Fußballs zeigen.

Der Ball ist rund und muss ins Eckige.

Tor oder nicht Tor? Seit Wembley eine ewige Diskussion. Heute nicht mehr. Beim menschlichen Schiedsrichter hatten wir vorher: zwei Augen, vermutlich einen verdeckten Ball und etwas Gespür. Wenig Daten, viel Unsicherheit, im Zweifel falsche Entscheidungen, wenn das Netz nicht zappelte und der Ball wieder aus dem Tor sprang, so er denn überhaupt im Tor war. Heute ist alles anders. Wir haben das Hawk-Eye. Viele Kameras, die hunderte Bilder pro Sekunde aufnehmen. Eine riesige Datenmenge. Sie dennoch schnell, nämlich in Echtzeit zu analysieren, ist die große Stärke des Computers. Er „weiß“ in jedem Moment, wo genau der Ball ist. Auf den Millimeter genau. Das kann so schnell kein Mensch.

Aber auch die anzuwendende Regel ist denkbar einfach: Hat der Ball die Torlinie vollständig überschritten, liegt ein Tor vor. Wird die Torlinie auch nur einen Millimeter überdeckt, ist kein Tor gefallen. Ganz oder gar nicht, messbar mit absoluter Sicherheit und Genauigkeit, ein rein binäres System. Wieder das Spezialgebiet des Computers. Heute entscheidet daher konsequent die Maschine über die Frage, ob ein Tor gefallen ist oder nicht. In Zweifelsfällen. Zappelt der Ball im Netz, braucht niemand diese Maschine. Es herrscht in diesem Punkt tatsächlich Gerechtigkeit, hergestellt allein durch Technik. Disruption in Reinkultur.

Aber ist der Schiedsrichter damit überflüssig geworden, braucht es den Menschen nicht mehr bei der Spielleitung, weil der Computer dies besser könnte? Bei weitem nicht. Im

Gegenteil: Der Streit um die Auslegung der Handregel im Rahmen des Videobeweises zeigt umgekehrt, wie komplex ein Regelsystem sein kann (man könnte aus notarieller Sicht auch sagen: wie unverständlich schlecht konzipiert und formuliert), so dass es trotz all der Kameras und jeder Form der Zeitlupe im Rahmen des Videobeweises nicht möglich scheint, eine Einigkeit über die rechtliche Bewertung einer konkreten Spielsituation herzustellen. Ist es denkbar, dass die Maschine das Handspiel eines Tages besser bewertet als der Mensch? Unwahrscheinlich jedenfalls so lange, wie nicht einmal der Mensch zu wissen scheint, was richtig und gerecht ist. Und selbst wenn er es weiß, bleibt es sehr komplex, im Vergleich zu vielen „echten“ Rechtsfragen jedoch immer noch relativ einfach. Das Handspiel ist immerhin zu bewerten auf Basis eines überschaubaren Satzes an Daten, die zudem auch sicher vorliegen: Bilder von der entscheidenden Situation, die zudem keine Sekunde gedauert hat.

Wie soll dies mit komplexen Rechtsfällen funktionieren? Die These ist: kurz- und mittelfristig gar nicht und selbst langfristig bleiben Zweifel angebracht.

Die Gefahr, Recht berechnen zu wollen

Der Satz vom nichtrechnenden Richter gilt aber über die Frage der Verlagerung von juristischen Aufgaben auf die Technik hinaus. Gerechtigkeit lässt sich grundsätzlich nicht berechnen. Wer dies aber glaubt, der begibt sich auf gefährlichen Grund. So führt jenseits aller Technik ein grundlegendes Missverständnis der Rechtsanwendung als Form der Mathematik bereits heute bei manchen Rechtsanwendern dazu, dass komplexe Fälle in möglichst kleine Einzelfragen zerlegt und diese dann gänzlich isoliert voneinander beantwortet werden (gerne anhand von Präzedenzfällen, die zwar andere Sachverhalte betrafen, was aber bei der ausschließlichen Lektüre von Leitsätzen nicht auffällt), bevor man die Einzelergebnisse einfach nur noch „zusammenrechnet“. So denken manche Studenten auch dann noch, wenn sie längst Rechtsanwalt oder Richter geworden sind. (Der Notarberuf ist hier wegen des Schwerpunkts der Rechtsgestaltung, anders als die Streitentscheidung, schlicht weniger anfällig für ein solches Missverständnis.)

Der Glaube, dass dabei Gerechtigkeit oder auch nur richtiges Recht hinter dem Gleichheitszeichen stehen könnte, ist irrig. Und aus Sicht des Rechtsstaates auch bedenklich. Will man daher Rechtsfragen durch den Computer entscheiden lassen, dann kann dies absehbar nur durch eine Änderung des Rechts selbst geschehen.

Das Recht müsste dabei derart vereinfacht und strukturiert werden, dass der Computer damit arbeiten kann. Schon rein praktisch zeigt ein Blick auf die „neueren“ Gesetze, dass wir recht weit entfernt sind von einer Entwicklung, die man als „Vereinfachung“ und das Verständnis erleichternde „Strukturierung“ des Rechts bezeichnen könnte.

Natürlich wäre eine solche Entwicklung theoretisch denkbar und abstrakt wünschenswert, würde aber in vielen Fällen auch die Gefahr der Banalisierung des Rechts in sich tragen. Ein Rechtssystem, bei dem die erste Regel lautet, dass, wenn zwei sich streiten, immer die Frau gewinnt, würde sich etwa a) digital gut abbilden lassen und b) in einem Teil der Bevölkerung potentiell auf Zustimmung stoßen. Die Regel müsste natürlich noch etwas präzisiert werden: Streiten sich zwei Frauen, hat die ältere recht. Im Haushalt des Autors stellt dies bereits das anwendbare Ultralokalrecht dar. Damit ist aber schwerlich ein (Rechts)Staat zu machen.

VI. Blick in die Zukunft

Zuzugeben ist jedoch, dass es einzelne wenige Bereiche des Rechts gibt, in denen Regeln bereits entsprechend eindeutig sind, in dieser Eindeutigkeit auch Sinn machen und daher offen wären für eine Übernahme der Rechtsanwendung durch die Algorithmen.

Anhand einiger Beispiele sei daher an dieser Stelle ein Blick in die technologisch unterstützte Zukunft des Rechts und seiner Durchsetzung gewagt, der im ersten Schritt ein Blick über den Tellerrand der notariellen Tätigkeit ist. Was ist denkbar, was eher nicht? Wo stecken echte Chancen unter nicht nur Bewahrung, sondern sogar Verbesserung des Rechtsstaates mit den Mitteln der Digitalisierung?

Teil 1: Ein geregelter Straßenverkehr

Zu den simpelsten Regeln unseres Rechtssystems gehört die Geschwindigkeitsbegrenzung. Es gibt im Kern nur eine Regel, die sich beziffern lässt. Und einen einzigen Datenwert, der den Regelbruch umschreibt, welcher sich zudem präzise messen lässt. Und dennoch ist die Regeldurchsetzung von Zufällen geprägt, sind Menschen damit beschäftigt und sogar Anwälte und Gerichte. Ist das ein Zukunftsmodell? Oder geht da mehr?

Geschwindigkeitsbegrenzungen ließen sich etwa wie folgt vollständig automatisiert überwachen und sogar in erster Instanz ahnden, ohne dass ein Mensch dazu irgendetwas tun müsste: Kamera filmt Straßenverkehr, erfasst Auto an Punkt a und Punkt b, Rechner misst Zeit zwischen Punkt a und Punkt b, kennt die Distanz, berechnet Geschwindigkeit, löscht sofort die Daten aller rechtskonform fahrenden Verkehrsteilnehmer, stellt nach Abzug von Sicherheitsmargen (die es bei dieser Technik gar nicht geben müsste, die aber wichtig sind, weil der deutsche Bürger nur glücklich ist, wenn er das Recht ein klein wenig überlistet hat) bei Einzelnen Geschwindigkeitsübertretung fest, erstellt Bußgeldbescheid, übermittelt diesen per Behörden-Message an den Autofahrer, der sofort erfährt, dass er zu schnell gefahren ist, und bucht nach Verstreichen einer Widerspruchsfrist das Bußgeld vom gleichen Halterkonto ab, welches auch für die Kfz-Steuer mit einem SEPA-Auftrag belastet ist. Akzeptiert der Autofahrer den Verstoß und das Bußgeld, wird kein Mensch auch nur einmal mit dem Vorgang befasst worden sein. Kein Brief wird verschickt. Keine Überweisung muss getätigt werden. Durchsetzungsquote 100%.

Hat der Autofahrer hingegen Einwände, könnten diese sofort elektronisch als Antwort auf die Nachricht eingelegt werden. Nun könnte der Autofahrer im ersten Schritt ein Video seiner Tat übermittelt bekommen, bei dem automatisiert alle anderen Fahrzeuge und eventuelle, potentiell inoffizielle Mitfahrer rückstandslos geschwärzt würden. Datenschutz fände also bereits automatisiert auf erster Stufe der Aufzeichnung statt. Bleibt der Fahrer bei seinem Widerspruch, würde nun erstmals ein menschlicher Sachbearbeiter mit dem Fall befasst und könnte die Einwände überprüfen. Ab jetzt lief alles wie bisher. Verwaltungsakt. Widerspruch. Das „normale“ Programm.

Dies wäre ein denkbare Szenario, bei dem das Recht an die Fähigkeiten des Computers angepasst wird (genauer: bereits angepasst ist) und Algorithmen die Arbeit von Menschen übernehmen könnten. Und es wäre kein schlechtes System, vor allem dann nicht, wenn beachtet wird, dass es absehbar immer nur die erste Instanz sein kann, die durch den Com-

puter ersetzt wird. Der heutigen ersten Instanz würde eine allererste vorangestellt. Der Rechtsschutz würde nicht verringert, sondern sogar erweitert.

Dem steht heute weniger die Technik entgegen als vielmehr der Datenschutz, soweit dieser es untersagt, jemanden zu filmen, bevor klar ist, dass er eine Ordnungswidrigkeit begangen hat. Statt billiger Kleinkameras also teure Blitzanlagen, statt automatisierter und sicherer Dauerüberwachung der Regeln erratische Verfolgung einzelner Rechtsverstöße, abhängig häufig nicht von den von diesen ausgehenden Gefahren, sondern von der Wahrscheinlichkeit, Verstöße zu ahnden und Einnahmen zu generieren. Statt sofortiger und einfacher Ahndung nebst automatisierter Zahlungsabwicklung also verzögerte Ahndung mit hohem Personaleinsatz und Mehraufwand bei der Zahlung. Statt sofortiger Information über das Vergehen und der Möglichkeit, in Kenntnis des Sachverhaltes Einwände vorzubringen, eine Anhörung erst Wochen später, wenn alles längst vergessen ist.

Ob das bestehende Vorgehen im Sinne eines schlüssigen Rechtssystems wirklich gegenüber einer Aufgaben(teil)erfüllung durch Algorithmen überzeugen kann, mag jeder für sich beantworten.

Teil 2: Flightright disrupted

Wie eine Plattform sich bereits heute anschickt, den Juristen zu ersetzen, zeigt das allgegenwärtige Beispiel Flightright, der Onlineplattform für Flugreisende, die unter den klassischen Problemen der modernen Form des weitgehend komfortlosen Massentransports zu leiden haben, also Flugausfällen, Überbuchungen und Verspätungen. Dass es Flightright überhaupt gibt, eine Legal-Tech-Plattform, die Anwälte und Juristen und Gerichte überflüssig machen soll und mit der Passagiere ihre gesetzlichen Rechte gegenüber den Fluggesellschaften wahrnehmen lassen – natürlich gegen einen Anteil an just diesen Entschädigungen – ist erstmal ein schlechtes Zeichen für den Rechtsstaat.

Denn Lösungen entstehen dort, wo vorher Probleme bestanden. Und wenn in Massefällen Probleme entstehen, dann liegt die Lösung schwerlich in der massenhaften Durchsetzung von Einzelfällen, sondern in einer effektiven Regelung der Masse. Vorbeugender Rechtsschutz statt nachlaufender Rechtsdurchsetzung, das ist eigentlich ein Merkmal, welches unser kontinentales Recht vom anglo-amerikanischen Rechtssystem unterscheidet.

Und ein solch vorbeugender Rechtsschutz wäre in den Flugreisefällen sogar einfach und wird an dieser Stelle sicher nicht zum ersten Mal vorgeschlagen: Statt die Rechte von Fluggästen lediglich als individuell durchzusetzende Ansprüche auszugestalten, deren Geltendmachung wiederum dem Einzelnen obliegt, könnte man sie seitens des Gesetzgebers als verbindliche Pflichten der Fluggesellschaften festlegen. Deren Verletzung selbstverständlich sanktioniert wird.

Der Vereinfachung in die Hände spielt, dass es kaum einen Bereich des Wirtschaftslebens gibt, bei dem ein einfaches Vertragsverhältnis derart ohne Not, sondern allein aus Gründen des Profits mit einer solchen Höchstpersönlichkeit ausgestattet wird, wie der Erwerb eines Flugtickets. Die Fluggesellschaft weiß alles über den Passagier, denn dieser bucht seinen Sitzplatz, als handele es sich um einen Maßanzug, den nur er tragen kann, und nicht um einen Sitzplatz, der von jedem eingenommen werden könnte und dennoch zugleich für fast jeden zu eng wäre.

Die Fluggesellschaft kennt also bereits Namen, Geburtsdatum, Adresse und meist eben auch Kontonummer beziehungsweise Kreditkartenverbindung ihrer Passagiere. Sie kennt auch den eigenen Flug. Sie kennt dessen Verspätung. Oder dessen Ausfall. Und die Gründe für beides. Bei der Bahn ist es nicht viel anders: Diese verkauft regelmäßig die Tickets, viele davon personenbezogen und nicht übertragbar. Immer mehr werden digital über eine App erworben, meist mit Zugbindung. Ob ein solcher Zug Verspätung hat und wenn ja, wie viel, das weiß die Bahn besser als jeder andere. Aber um hier an sein Recht zu kommen, müssen zwei Seiten Papier ausgefüllt werden. Abwegig. Würde die Fluggesellschaft, würde die Bahn gesetzlich verpflichtet, binnen zwei Wochen die gesetzlich festgelegten Entschädigungen unaufgefordert zu zahlen, würde sich die Entschädigung anderenfalls verdoppeln und zudem ein Bußgeld fällig werden in zehnfacher Höhe, dann gäbe es Flightright nicht.

Teil 3: Die elektronische allererste Instanz

Aber auch als Element nicht des materiellen, sondern des Prozessrechts wäre der Einsatz des Computers in gewissen Fällen denkbar, nämlich als allererste Instanz, nun im Zivilrecht, Stichwort wiederum Flightright. Die Durchsetzung der Rechte gegen Fluggesellschaften könnte etwa auch über – seitens des Staates bereitgestellte – elektronische Plattformen geschehen.

Die Angabe von Flug und Problem erfolgt durch den Bürger, die erforderlichen Unterlagen werden beigefügt. Algorithmen überprüfen sofort, ob Ansprüche bestehen. Ist dies nicht der Fall, wird die Gegenseite gar nicht erst informiert und der „Anspruchsteller“ bekommt eine Entscheidung allererster Instanz, die nicht einmal Kosten verursachen müsste. Denn die Bereitstellung effektiven Rechtsschutzes in Massenfällen liegt im Interesse des Rechtsstaates, weil so die Inanspruchnahme der Gerichte reduziert wird. Der Rechtsstaat darf sich zudem nicht auf die Setzung der Normen beschränken, sondern sollte auch deren Kommunikation und die Möglichkeit der einfachen, kostengünstigen Überprüfung durch den Bürger umfassen. Dabei handelt es sich um Staatsaufgaben, die a) durch Steuern zu finanzieren sind und b) beim Übergang in den streitigen Fall durch die daraus erfolgende Kostenregelung.

Legt der Bürger gegen einen wie oben geschildert automatisch erstellten allerersten Bescheid, der gänzlich ohne menschliche Beteiligung ergangen ist, Widerspruch ein, könnte (erstmalig) der Anspruchsgegner die Daten erhalten, um seinerseits zu prüfen, ob er den Anspruch für gerechtfertigt hält. Wird der Anspruch nun akzeptiert, könnte daraus ein vollstreckungsfähiger Titel erwachsen, wiederum automatisch. Würde der Anspruch vom Gegner zurückgewiesen, bliebe der Weg zur eigentlichen ersten Instanz, der wiederum über die Plattform eingeleitet werden könnte. Das elektronische Mahnbescheidsverfahren geht bereits einen kleinen (aber weitgehend unbekannt) Schritt in die richtige Richtung.

Letztlich könnten auch Massenfälle wie die Volkswagen-Diesel-Betrugsserie besser gelöst werden als im geltenden Recht: In Musterverfahren könnte höchstrichterlich entschieden werden, nach welchen Kriterien die Fälle zu regeln sind. Daraus wäre ein Algorithmus zu programmieren, der dann in der oben beschriebenen Art und Weise als allererste Instanz zum Einsatz kommt. Der individuelle Richter käme erst dazu, wenn die Parteien mit dem so erlangten Ergebnis nicht einverstanden sind.

Auch hier: Kein Minus zum bisherigen System, sondern ein Plus. Eine Instanz mehr, mit der großen Chance, dass gleichmäßig Recht gewährt wird, ohne dass in jedem Fall Recht gesprochen werden muss.

Allem gemein ist die grundsätzliche Möglichkeit, durch eine Rechtsplattform eine strukturiertere Form der Rechtsdurchsetzung gerade in dem Bereich „kleiner“ Ansprüche zu ermöglichen, bei denen die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist und die daher heute nicht selten schlicht durchs Raster fallen und keiner angemessenen rechtlichen Bewertung zugeführt werden.

Es bleibt festzustellen, dass auch prozessual die Verwendung von Technologie nicht etwa zwingend den bestehenden Rechtsweg beseitigt, sondern diesen im Interesse der Beteiligten und des Staates an einer effektiven und kostengünstigen Befriedung der Parteien um eine allererste, automatisierte Instanz erweitern könnte.

Und bei allem: Es bliebe genug Arbeit für die Richter und kompetente Rechtsanwälte, deren Zahl ja nicht steigt, sondern sogar sinkt, während die Komplexität der einzelnen Fälle nicht ab-, sondern immer weiter zunimmt. Wir ersetzen also durch den intelligenten Einsatz möglichst „intelligenter“ Technik nicht den Menschen, sondern wir ermöglichen es ihm erst, sich um die Fälle zu kümmern, in denen er (absehbar) unersetzlich ist.

VII. Und was wird aus dem Notar?

Zurück in der notariellen Tätigkeit fällt es auf den ersten Blick schwer, vergleichbare Konstellationen zu entdecken, zumal es hier nicht um die Entscheidung eines konkreten Streitfalles geht, sondern um die Vorbeugung des späteren Streits für eine vergleichsweise überwältigende Zahl denkbarer Fälle.

Natürlich kann (und sollte) auch dabei der Rechner helfen, wo dies möglich und sinnvoll erscheint. Ein oben bereits angesprochener „Satzungsgenerator“, der mithilfe einer intelligenten Abfrage auf Basis aktueller Musterbausteine eine GmbH-Satzung generiert, die dann immer noch im Detail angepasst werden kann, ist sicherlich wünschenswert. Diese Bausteine müssten aber auch verlässlich geliefert werden. Fachverlage können diese Aufgabe übernehmen, so wie sie jetzt Musterbücher veröffentlichen. Dies wäre eine konsequente und auch schlüssige Fortentwicklung der Verlagstätigkeit, solange es nur dem einzelnen Rechtsanwender möglich bliebe, individuell in die Texte einzugreifen und dennoch von Updates zu profitieren.

Denn für die Weiterentwicklung des Rechts bleibt es zwingend erforderlich, dass sich Bausteine im Wettbewerb der Formulierungen durchsetzen. Fatal wäre es, wenn die Rechtsprechung als Folge solcher Systeme mit vorformulierten Verlagsklauseln in Haftungsfällen zu dem Fehlschluss käme, immer dann einen Beratungsfehler anzunehmen, wenn nicht der Standard-Text aus dem Modul „Vertragsgenerator plus“ gewählt würde. Musterbücher dürfen niemals die Aufgabe des Gesetzgebers übernehmen und die individuelle Gestaltung nicht ersetzen, sondern können und sollten diese nur ergänzen.

Großes technisches Potential hat auch das Auffinden von Entscheidungen mithilfe von Algorithmen. Denn auch hier haben wir es mit vielen Daten zu tun, die beherrschbar gemacht und strukturiert dargestellt werden müssen. Es fällt schwer, hier in den Benutzeroberflächen aktueller Entschei-

dungs- und Literaturdatenbanken bereits den Gipfel der Usability zu erkennen. Zumal die Bereitstellung des gesprochenen Rechts nicht etwa die Tätigkeit privater Verlage sein sollte, der sie in kommerzieller Form nachkommen, sondern originäre Staatsaufgabe ist: Wer von den Bürgern verlangt, dass sie sich an das geltende Recht halten, der muss ihnen das geltende Recht auch kostenfrei und übersichtlich zur Verfügung stellen. Sowohl das geschriebene wie auch das gesprochene Recht. Mit allen Segnungen, die moderne Suchalgorithmen und die graphisch übersichtliche Bereitstellung von Daten ermöglichen. Das, was ohne jeden Hyperlink aktuell über juris kostenfrei verfügbar ist, ist für den Bürger (und auch die diesen vertretenden Rechtsberater) gänzlich unzumutbar und als Feigenblatt viel zu klein, um die Scham zu verdecken, die der gänzlich illegitime Wunsch nach Monetarisierung des Anspruchs des Bürgers auf Zugang zum geltenden Recht eigentlich bei den Beteiligten auslösen sollte.

Eine übersichtliche Darstellung des geltenden Rechts (auch mobil über eine entsprechende App), eine vollständige Verlinkung innerhalb der Normen sowie auf alle relevanten Entscheidungen, modernste Suchfunktionen mit Zugriff auf die Rechtsprechung, Querverweise auf Gesetzesmaterialien und laufende Gesetzgebungsvorhaben, eine Übersicht über Änderungen des Gesetzes, einen Newsletter über Gesetzesänderungen, der an die individuellen Wünsche angepasst werden kann, als dies dürfte es nicht erst in einigen Jahren, sondern müsste es im Internet bereits seit zwei Jahrzehnten geben, wenn wir es ernst damit meinten, in einem Rechtsstaat zu leben.

Nicht fehlen darf an dieser Stelle ein Wort zur Blockchain, dem Wunderkind der Digitalisierung, der – glaubt man vielen Menschen aus der Technikwelt – doch als erstes das Notariat zum Opfer fallen müsste.

Die Blockchaintechnologie ist im Grundsatz eine geniale Erfindung, die Schutz vor unzulässiger Veränderung von Daten schafft. Was einmal als Datensatz in die Blockchain eingestellt wurde, kann faktisch nicht mehr nachträglich geändert werden, weil man dazu Hunderttausende einzelner, dezentral existierender Blockchains verändern müsste. Und zwar nicht nur in dem zu veränderten Datenblock, sondern in allen darauf folgenden, da jeder neue Eintrag in der Kette von Datenblöcken (Blockchain) auf dem jeweils vorherigen aufbaut, der wiederum auf dem vorherigen aufbaut, usw. Die genaue Technik soll hier nicht vertieft erläutert werden, ihren potentiellen Nutzen kann man aber schwerlich überschätzen.

Wenn die Blockchain-Technologie etwas in der notariellen Praxis ersetzen, genauer aber eher etwas ermöglichen kann, dann sind es ganz konkrete Details: Die Blockchain kann etwa die Überführung der Ausfertigung als gesiegelte Papierurkunde in eine digitale Form ermöglichen, die aber einen Aussteller braucht, welcher sinnvollerweise wiederum der Notar ist. Daran wird auch bereits gearbeitet.

Ansonsten könnte die Blockchain in Ländern ohne Grundbuch den Title Research, den Nachweis der Kette wirklicher Kaufverträge erleichtern, mit der dann wiederum Eigentum nachgewiesen wird. In einem Land mit einem derart perfektionierten Grundbuchsystem wie dem deutschen ist dieser Bedarf ungleich geringer. Zumal die Funktion des Grundbuchs ja gerade nicht die unreflektierte Aufnahme dessen ist, was von Bürger- oder Notarseite beantragt wurde, sondern die vorherige Prüfung durch den Rechtspfleger als wichtigen, gar konstitutiven Bestandteil beinhaltet.

Damit ist auch die Blockchain etwas, was den Notaren für die Zukunft von Hilfe sein kann. Ein Notarersatz ist die Technologie als solches aber so wenig, wie Fernsehkamera und Computer absehbar den Fußballschiedsrichter ersetzen können.

Not dead yet – Technik kann den Notar noch nicht ersetzen

Mit Blick auf die Technologie bleibt festzuhalten: Für eine grundlegende Disruption des Notarwesens fehlt es derzeit an den technischen wie rechtlichen Möglichkeiten. Nur wenn sich die Technik weiter radikal verbessert (was sie vermutlich tun wird) und das Recht sich nicht minder radikal verändert (wofür sich nur begrenzte Teile wirklich eignen), wird der Ersatz des menschlichen Juristen durch die Rechtsmaschine möglich und in engen Grenzen vielleicht sogar wünschenswert sein.

Man mag den aktuellen Stand im Wettkampf zwischen Mensch und Maschine so beschreiben:

- Der Computer ist unschlagbar im Umgang mit einer Vielzahl strukturierter oder wenigstens strukturierbarer Daten in einem festen Regelsystem.
- Der Mensch (als Jurist) hingegen glänzt beim Umgang mit einer Vielzahl unstrukturierter Daten in einem komplexen und stark wertungsbezogenen Regelsystem. Wer hier an ein durchschnittliches Beratungsgespräch mit einem Mandanten denkt, liegt sicherlich nicht falsch damit.
- Je individueller also die Fragen, je persönlicher die Beratung, je vertraulicher der Inhalt, desto weniger eignen sich automatisierte Systeme. Und desto besser eignen sich die Notarin und der Notar.

VIII. Voraussetzung 3: Die Motivation für Disruptoren

Diese dritte Voraussetzung für Disruption ist, dass das Geschäftsfeld für Disruptoren überhaupt von Interesse ist. Disruption muss ihnen rechtlich möglich sein, sie müssen dazu fachlich in der Lage sein und es muss sich für sie rechnen. In allen drei Punkten stehen die Zeichen nicht auf Sturm.

Hindernis eins: Das Gesetz

Der kurzfristig sicherste Schutz des Notariats vor Disruption ist zugleich der langfristig unsicherste: das Gesetz. Solange es die Beurkundungspflicht für einen Großteil unserer Tätigkeit gibt, solange es die Pflicht zur öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift gibt, solange stehen die Disruptoren vor einer gepanzerten Tür.

Diese Tür hat zwei Konsequenzen: Es fehlt schlicht die rechtliche Möglichkeit, unsere Tätigkeit durch Algorithmen oder Plattformen zu ersetzen. Während Flightright Rechte von Fluggästen vergleichsweise problemlos zur Durchsetzung verhelfen kann, ist der Ersatz des Notars durch die Technik aktuell schlicht nicht zulässig.

Daraus folgt: Was nicht zulässig ist, das lohnt auch nicht zu entwickeln. Warum sollte jemand versuchen, die notarielle Tätigkeit technisch zu übernehmen, wenn damit kein Kunde zu bedienen und kein Euro zu verdienen ist?

Der Schutz des Gesetzgebers verliert in dem Moment seine Legitimation, in dem die Aufgaben des Notars bei gleicher (oder gar besserer?) Qualität zu geringeren Kosten unter Ersparnis von Zeit durch den Computer übernommen werden können. Dieser Zeitpunkt wird jedoch, so er denn technisch überhaupt denkbar ist, nur dann eintreten, wenn dieser Com-

puter (beziehungsweise dieser Algorithmus) auch entwickelt wird. Solange aber ein solcher Algorithmus bis zur Perfektion keine rechtliche Daseinsberechtigung hat, gibt es keinerlei Anreiz, ihn zu entwickeln.

Ohne Zugang zum Markt gibt es keine Entwicklung. Und ohne Entwicklung gibt es keinen Zugang zum Markt. Und zwar beides völlig zu recht und aus ganz rationalen Gründen, die gar nichts damit zu tun haben, den Notaren ihre Tätigkeit in irgendeiner Form einfach nur sichern zu wollen.

Eben dieser Wirkmechanismus unterscheidet die notarielle Tätigkeit grundlegend etwa von der Smartphoneindustrie, die ja letztlich die Computerindustrie ist, von der Musikwirtschaft, vom Kamerabusiness, vom Transportgewerbe. Überall dort war ein Markteintritt möglich. Er konnte auf kleiner Skala beginnen und sich dann vergrößern. Dort war die Tür zur Disruption daher jederzeit offen und lediglich unklar, ob sie auch zum Ziel führt. Für die Übernahme der notariellen Tätigkeit durch den Computer fehlt es hingegen schon an der Tür.

Hindernis zwei: Der fehlende Business Case

Aber selbst, wenn der technische und rechtliche Zugang zur notariellen Tätigkeit möglich wäre, würde er sich doch selbst in einer Welt von Start Ups und Venture Capital nicht rational aufdrängen. Weil es sich schlicht nicht lohnen dürfte.

Der Programmierungsaufwand erscheint unangemessen hoch, die Haftungsrisiken bei Verträgen im Gegensatz zur Durchsetzung konkret bestehender Rechte sind ungleich höher, die Gesamtkosten des Notars wiederum sind in Relation zu den Geschäftswerten und den damit verbundenen Risiken eben bereits jetzt vergleichsweise gering.

Hinzu kommt: Mag das Notariat auch aus Sicht derer, die täglich diesen Beruf ausüben, der Nabel der juristischen Welt sein, so sprechen wir doch aus Sicht der Bevölkerung bei dem Großteil der Tätigkeiten von seltenen, dafür dann überaus wichtigen und zugleich jeweils sehr differenziert zu betrachtenden Fragestellungen. In den meisten Fällen notarieller Tätigkeit wird eben kein Massengeschäft betrieben.

Aus der Fülle der gesellschaftlichen Herausforderungen und Tätigkeiten, die einer Lösung durch Digitalisierung und Plattformökonomie zugänglich sind, stechen die notariellen Tätigkeiten daher wahrlich nicht heraus. Disruptoren werden sich aber lieber die „low hanging fruits“ vom Baum pflücken wollen, die zudem noch in hoher Zahl vorhanden sind, als sich um die automatisierte Suche nach dem raren Edelweiß zu machen, dessen Pflücken zudem noch unter Strafe gestellt ist.

Die rechtlichen Fragen, zu deren Lösung eine Plattform wie Flightright antritt, sind im Vergleich zu den notariell relevanten Rechtsfragen von einer außerordentlichen Banalität gepaart mit einem enormen Aufkommen vergleichbarer Fälle, deren Entscheidung allein aufgrund weniger, objektiv zu ermittelnder Parameter möglich ist. Und eben deshalb sind diese Fragen auch der Lösung durch eine Plattform zugänglich. Und ebenso deshalb sind sie langfristig möglicherweise auch gar nicht die „richtige“ Aufgabe für den Volljuristen (sei es der Rechtsanwalt oder der Richter).

Hindernis drei: Die fehlende Kompetenz?

Abschließend ist das enorme Spezialwissen zu nennen, welches nötig ist, um die Gesamtaufgabe des Notars wahrzunehmen. Dieses Wissen müsste auch auf Seiten eines Disruptoren vorhanden sein, wollte er den Menschen durch die Tech-

nik ersetzen. In Betracht käme für diese Aufgabe nur ein Berufsträger selbst und zwar ein außerordentlich guter, der sich damit jedoch zugleich anschickte, den eigenen Beruf in die Phase der Ersetzbarkeit zu überführen. Warum sollten sich eine Notarin oder ein Notar über Jahre und Jahrzehnte mit der Abschaffung des eigenen Berufs mit all seinen Vorteilen für alle Beteiligten beschäftigen – wenn er oder sie ihn doch in eben dieser Zeit ausüben könnte?

IX. Aufatmen: Keine Disruption im Großen

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die notarielle Tätigkeit derzeit nicht reif ist für Disruption von außen. Weder existiert seitens der (meisten) Mandanten ein derart hoher Leidensdruck, dass der Wunsch nach Alternativen von Dritten ausgenutzt werden könnte, noch sind die technischen Möglichkeiten für den Ersatz des Notars durch Legal Tech absehbar vorhanden, noch ist der Einstieg in diesen Markt rechtlich zulässig oder wäre finanziell lohnend.

Dies gilt natürlich in dieser Deutlichkeit nur für die Gesamttätigkeit des Notars und der Notarin. Jede einzelne Tätigkeit, jede individuelle notarielle Aufgabe muss sich stetig dafür rechtfertigen, dass sie in die Hände eines Notars oder einer Notarin gelegt wurde oder auch neu gelegt wird. Der vielleicht beruhigende Zwischenbefund ist daher kein Freibrief, die Debatte zu beenden und einfach so weiterzumachen wie bisher. Denn die Rahmenbedingungen können sich jederzeit verändern, weshalb es gilt, inhaltlich und organisatorisch weiterhin dafür zu sorgen, dass vor allem auf Seiten der Bürger und des Staates der Wunsch nach Disruption gar nicht erst entsteht. Wie dies auch unter Nutzung moderner Technologien geschehen kann, darum soll es nun gehen.

X. Blick in die Zukunft, Teil 4: Der Notar als One-Stop-Shop

Die notarielle Tätigkeit ist keine der Übernahme von technologischen Fortschritten grundlegend entgegenstehende Tätigkeit, ganz im Gegenteil. Die bisherigen Erkenntnisse lassen sich zudem auf hervorragende Weise mit dem in der europäischen Normsetzung favorisierten Konzept des One-Stop-Shops verbinden: Der Bürger soll sich bei seiner privaten wie beruflichen Tätigkeit zwar nicht in einem staatsfreien Raum bewegen, aber ihm ist auch nicht zuzumuten, dass der notwendige Kontakt mit Behörden ein komplexer, mehrgliedriger Vorgang ist, dessen Durchdringung, Verständnis und Einhaltung unter Sanktionen ausgerechnet ihm, dem Bürger selbst, auferlegt wird.

Ein One-Stop-Shop soll den Bürger aus dem Labyrinth der Zuständigkeiten und Pflichten befreien und ihm einen zentralen Ansprechpartner für möglichst alle Vorgänge an die Hand geben, die mit seiner konkreten persönlichen Unternehmung zusammenhängen.

Wo es geht, kann der One-Stop-Shop bereits eine reine Internetplattform sein, die der Bürger nutzt. Beispielsweise bei der Ummeldung nach einem Umzug. Beispielsweise bei der Zulassung eines PKW. Beispielsweise bei der Beantragung der Briefwahlunterlagen. Es sind Beantragungsfälle ohne Beratungsaufwand mit einem vergleichsweise niedrigen Sicherheitsniveau und Risikopotential – für den Bürger und für die Gemeinschaft.

Wo der Bedarf nach Sicherheit und das mit Fehlern verbundene Risiko steigen, kommt hingegen der Notar ins Spiel. Genauer: ist der Notar bereits im Spiel, der diese Aufgabe als der *eine* Zugang zur freiwilligen Gerichtsbarkeit in vielen Bereichen des Rechts schon ganz oder in Teilen erfüllt.

Beim Grundstückskaufvertrag ist der Notar bereits heute dieser One-Stop-Shop. Notare und Notarinnen entwerfen den Kaufvertrag. Sie beraten die Parteien. Sie passen den Vertrag aufgrund der individuellen Wünsche von Verkäufer und Käufer an. Sie holen behördliche Auskünfte ein von Grundbuchämtern, Katastern, Verzeichnissen und sonstigen Behörden. Sie beurkunden den Kaufvertrag. Und sie wickeln ihn für die Parteien ab, kommunizieren mit Gutachterausschüssen, Steuerbehörden, Vorkaufsberechtigten, Genehmigungsbehörden, Familien- und Betreuungsgerichten, Nachlassgerichten und schließlich wiederum dem Grundbuchamt.

Einzigster Ansprechpartner für den Mandanten: die Notarin, der Notar. Das Ganze für einen festen Preis.

Fast so weitgehend sind die notariellen Tätigkeiten etwa bei der Gesellschaftsgründung im Bereich der Kapitalgesellschaften: Willensermittlung, Beratung, Entwurf aller Gründungsdokumente, Beurkundung derselben, Mitteilung an das Finanzamt, Kommunikation mit dem Handelsregister, Lösen eventuell auftretender Probleme. Bis zur Eintragung sind die Mandanten in guten Händen. Der aktuelle Blick in die nahe digitale Zukunft: Die Online-Gründung der Kapitalgesellschaft als Erfüllung europäischer Wünsche im Rahmen des Company Law Package.

All die genannten Tätigkeiten sind zudem bereits heute in hohem Maße digital geprägt. Notare kommunizieren mit dem Handelsregister nicht nur in der Form elektronisch, dass sie schlicht digitalisierte Dokumente übersenden, sondern sie tun dies unter Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen und unter Übermittlung strukturierter Daten.

Notare sind damit zur umfassenden Vorbereitungs- und Datenerfassungsstelle für die Justiz geworden und haben so die Eintragungsvorgänge beschleunigt. Diese Form der aufgabenverlagernden Digitalisierung hat den Gerichten Arbeit abgenommen und den Notaren (und zwar insbesondere auch ihnen persönlich und nicht nur den Mitarbeitern) Mehrarbeit gemacht. Denn niemand darf dem Glauben erliegen, diese Daten würden einfach per Knopfdruck übermittelt werden können. Wie weit dieses (wünschenswerte) Bild von der unmittelbaren Übersendung ohnehin erfasster Daten an das Gericht von der technischen Realität entfernt ist, weiß jeder, der täglich lange Zeiten der Kontemplation vor dem für das Signieren und Versenden der Unterlagen und Daten zuständigen Performancewunder namens X-Notar verbringt, welches dem ehemals geltenden Moore'schen Gesetz der Leistungsverdoppelung alle zwei Jahre eine gefühlt gegenteilige Korrelation entgegengesetzt.

Diesen Weg sollten und werden Notare ungeachtet solcher Kinderkrankheiten jedoch weitergehen. Das elektronische Urkundenarchiv ist ein Schritt in diese Richtung, damit verbunden die elektronische Urschrift. Auch Vorsorgeregister und Testamentsregister sind ebenso erfolgreiches Zeugnis der fortschreitenden Digitalisierung der notariellen Tätigkeit wie die Tatsache, dass für Notare die – funktionierende! – digitale Signatur(karte) bereits seit über 10 Jahren zum Alltag gehört.

Damit ist der Notar bereits heute und nicht erst morgen in vielen Fällen der digitalisierte One-Stop-Shop, den allein der Bürger für wichtige Gestaltungen im Verhältnis zum Staat be-

treten muss, der aber seinerseits ein digitaler Zugang zur Staatsverwaltung ist.

Oder: Der Two-Stop-Shop

Die Gefahr griffiger Begriffe ist, dass sie zu griffig sind und damit (falsches) Bewusstsein prägen können. Das *One* vor dem Stop-Shop meint im notariellen Kontext nämlich nicht, dass es nur *einen* Stop beim Notar gibt, sondern dass es nur den *einen* Notar gibt, bei dem gestoppt werden muss. Das *One* gehört zum Shop, nicht zum Stop.

So ist in der notariellen Praxis grundsätzlich jeder Ehevertrag, jedes Testament praktisch immer ein rechtliches Two-Stop-Shopping-Event. Eine Beratungssitzung, in der Folge ein Entwurf, eventuelle Nachfragen in schriftlicher oder mündlicher Form, dann erst der Beurkundungstermin. Und zwar fast immer auch dann, wenn der Entwurf zuvor vom Rechtsanwalt kommt. Nicht weil der nicht gut wäre, sondern weil es besser ist, wenn jede Partei die neutrale Beratung des Notars zusätzlich erhält und danach noch Zeit zum Nachdenken hat.

Doch bei der Frage, wie dieser One-Stop-Shop genutzt wird, wie er die Digitalisierung nutzt, wie letztlich die Kommunikation zwischen rechtsberatendem Shop und rechtssetzendem und -verwaltendem Großhändler (dem Staat mit seinen Behörden) praktisch effizient gelingt, ist noch Platz für viele neue Vorschläge, einige davon in diesem Beitrag.

XI. Vorschläge

Vorschlag 1: Bidirektionale Datennutzung statt One-Way-Street

Was im Rahmen der Digitalisierung bisher zu kurz zu kommen droht, ist der Nutzen für die notarielle Arbeit und die notarinternen Abläufe, nicht nur im Interesse des Notars selbst, sondern mittelbar natürlich auch im Interesse der Bürger an Schnelligkeit und Transparenz.

Der One-Stop-Shop des Notars ist im Verhältnis zu den Gerichten, Registern und Behörden noch zu oft eine One-Way-Street. Notare liefern strukturierte Daten, bekommen sie aber (zumeist) noch nicht zurück. Das oft noch nötige, jedenfalls aber in den meisten Fällen stattfindende Abtippen des Inhalts von pdf-Dateien in die eigene Notariatssoftware kann nicht das sachgerechte Ergebnis aktueller Digitalisierungsbemühungen sein. Auch die neuen und immer weiter ausufernden Pflichten im Rahmen des Geldwäschegesetzes spotten der technischen Entwicklung, wenn etwa in pdf-Form hinterlegte Gesellschafterlisten geprüft werden müssen, um wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren, anstatt dass ein Algorithmus dies unter Zugriff auf strukturierte Daten automatisch tut.

Generell gilt die ebenso banale wie scheinbar unerreichbare Regel: Jeder Datensatz sollte innerhalb eines geschlossenen Systems nur einmal erfasst werden müssen. Daten, die bereits erfasst sind, müssen daher nutzbar sein innerhalb dieses Systems. Und das System Bürger /Notar /Registergericht ist ein solch geschlossenes System. Hier fehlt es an bidirektionalen Schnittstellen, die außerdem als Zugangsvoraussetzung lediglich des digitalen Notarattributs des Nutzers bedürfen und keines individuellen Anmelde- und Login-Systems je nach Bundesland. Jeder Datensatz, der von einem Notar oder einer Notarin geliefert wird, muss umgekehrt auch als Datensatz notariell genutzt werden können.

Vorschlag 2: Moderne Register, die viel mehr können

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang generell die Frage nach der Aufbereitung der strukturierten Daten in un-
seren Registern aufzuwerfen.

Wer schnell wissen will, wie es um eine Gesellschaft steht, ob es sie gibt, wer dort Geschäftsführer ist, wie hoch das Stammkapital ist und wie die inländische Geschäftsadresse lautet, der gebe deren Namen etwa alternativ bei northdata.de ein. Es öffnet sich dem Informationssuchenden sofort, ohne Registrierung und ohne Kostenfolge, eine optisch wie systematisch beeindruckende Darstellung der Rechtsverhältnisse, die ausnahmslos automatisch aus den Registermitteilungen generiert wurde (und daher im Detail Fehler aufweisen kann). „So geht öffentliches Register!“ möchte man dem Gesetzgeber zurufen, verbunden mit der Aufforderung, ein solches Startup schlicht zu kaufen und daraus das neue Handelsregister / Unternehmensregister / Transparenzregister zu bauen.

Die gleiche Technik könnte, nein, sollte auch Einsatz finden im großen Bereich der Geldwäschebekämpfung. Statt dem einzelnen notariellen Berufsträger mit den aktuellen Anforderungen des Geldwäschegesetzes zu (über)fördern, sollte lediglich die Bereitstellung relevanter Daten sichergestellt werden (was durch die Meldung jedes Grundstückskaufvertrages unter Angabe der Steuer-ID im Prinzip bereits heute geschieht), damit Algorithmen und Datenregister im Zusammenspiel die Strukturen und die wirtschaftlich Berechtigten herausfinden, nach denen man heute noch manuell suchen soll.

Würde man für die Abwicklung von Grundstückskaufverträgen zudem zwingend die Einschaltung eines Treuhandkontos vorsehen, würden auch die Geldflüsse auf dieser Ebene transparent und wäre nicht der Notar, sondern – neben der beschriebenen künstlichen Intelligenz – die involvierte Bank der richtige Meldepflichtige für Verdachtsfälle. Dass dies die Abwicklung eines Grundstückskaufvertrages für die Beteiligten auch noch erheblich erleichtern und eine echte Zug-um-Zug-Abwicklung garantieren würde, wäre kein geringer Nebeneffekt.

Vorschlag 3: Kostenfreier Registerzugang für alle

Auch auf der Kostenseite stehen Aufwand und Ertrag jedenfalls der öffentlichen Register für den Nutzer und damit auch für den Rechtsstaat selbst in ihrer aktuellen Form in einem auffälligen Missverhältnis. Die im allgemeingesellschaftlichen Interesse geführten Register werden für die Aufnahme und Verarbeitung der Daten bezahlt: Die Eintragung im Register kostet Geld, was nachvollziehbar und richtig ist. Mit diesen Gebühren muss das Register finanziert, die Tätigkeit der Richter, Rechtspfleger und Geschäftsstellen vergütet und die technische Bereitstellung sichergestellt werden. Die Kosten sind nicht zu hoch, sie leuchten im Grundsatz jedem ein.

Kurioserweise – und das ist freundlich formuliert – kostet aber auch die Herausgabe der Daten Geld, obwohl es sich regelmäßig um den vollständig automatisierten Abruf von heute PDF-Dokumenten und morgen (hoffentlich) strukturierten Daten aus einer Datenbank handelt. Der Abruf der Daten aus dem Handelsregister oder dem Grundbuch geschieht online, ohne Personalaufwand und ist technisch vergleichsweise banal. Die dadurch jeweils tatsächlich entstehenden tatsächlichen Kosten dürften sich im Bereich von Cents bewegen.

Gleichwohl ist dieser Abruf weiterhin für Bürger wie auch für Notare (und damit natürlich mittelbar wiederum für den Bürger) kostenpflichtig. Die Gebühren sind zwar nicht sehr, aber im Verhältnis zu den Kosten gleichwohl viel zu hoch. Die Rechtmäßigkeit dieser Gebühren in dieser Höhe kann man mit guten Gründen in Frage stellen, tut dies wegen der im Einzelfall geringen Beträge aber natürlich nicht.

Hinzu kommt, dass diese Abrechnung von Kleinstbeträgen ihrerseits personellen Aufwand und damit Kosten generiert, welche bei Registern, Notaren und Bürgern in keinem guten Verhältnis zum Ertrag stehen. All dies ist nicht effizient und müsste mindestens im Verhältnis der Notare zu den Gerichten abgeschafft werden. Eventuell für die Deckung der Kosten fehlende Mindereinnahmen der Verwaltung wären auszugleichen durch eine entsprechende (vermutlich allenfalls leichte) Anpassung der jeweiligen Eintragungsgebühren.

Die Abschaffung der Abrufgebühren hätte den durchaus wünschenswerten „Neben“effekt, dass das aus der Konzeption des Gesetzgebers ja gerade öffentliche Handelsregister nicht weiterhin durch eine Paywall geradezu vorsätzlich abgeschottet wird von der Einsicht durch die Bevölkerung. Darin lag und liegt ein nicht erklärbarer Widerspruch in der aktuellen Konzeption dieses sonst so vorbildlichen Registersystems.

Die einzige Berufsgruppe, die die im Register aufgenommenen Daten aktuell aktiv, erfolgreich und auch noch kostenfrei nutzt, sind die Betreiber betrügerischer Pseudoregister, die durch das automatisierte Abgreifen der Veröffentlichungen im Bundesanzeiger Unternehmensgründer mit scheinbar offiziellen Rechnungen für die Eintragung abziehen, bevor die einzig korrekte (und im Übrigen niedrigste) Rechnung den pflichtbewussten Buchhalter der neuen Gesellschaft überhaupt erreicht. Eine Schranke für den redlichen Bürger und praktisch freier Zugang für den Betrüger, das ist kein schönes Verständnis von Rechtsstaatlichkeit.

Vorschlag 4: Automatisierte Behördeninformation

Ebenfalls den Bereich „echter“ künstlicher Intelligenz nicht berührend, aber sehr wohl vom Computer (besser als vom Menschen) leistbar wäre eine Vernetzung der notariellen Abwicklungstätigkeiten mit den dazu zu kontaktierenden Behörden.

Die Verknüpfung von unzweideutig vorliegenden Daten (Flurstücke, Grundbuchblätter, Adressen, Namen, Steuer-ID und Werte) mit ganz klaren Regeln, ob und von welcher Behörde eine Genehmigung oder ein Attest einzuholen und wem die Urkunde lediglich zu melden ist, sollte es ermöglichen, alle erforderlichen Daten und Dokumente der jeweils zuständigen Stelle weiterzuleiten – und zwar ohne die Zwischenschaltung des Menschen auf Notarseite, der in diesen Dingen bestenfalls nur so gut ist wie der Computer, tatsächlich aber unvermeidlich fehleranfälliger.

Wenn also der Notar zum umfassenden One-Stop-Shop wird, dann muss dieser Teil der Abwicklung eines Immobilienkaufvertrages, einer Gesellschaftsgründung, einer Vorsorgevollmacht oder auch eines Testaments möglichst schnell, sicher, fehlerfrei und individualarbeitssparend erfolgen. Die Verteilung der Daten und der Dokumente könnte natürlich auf der Ebene der individuellen Notarsoftwareplattformen erfolgen, aber ein besserer Ort scheint eine zentrale Verteilstelle zu sein, die an das neue elektronische Urkundenarchiv ange-koppelt ist.

Der Notar stellt alle bei der Abwicklung einer notariellen Urkunde erforderlichen Daten und Dokumente über eine

Schnittstelle bereit und der Staat (gerne mit Hilfe etwa der Bundesnotarkammer mit ihrer erheblichen Registerkompetenz) sorgt für die automatische Verteilung an die zuständigen Behörden.

Dies würde die zentrale Pflege aller Zuständigkeiten einschließen, dadurch auch die Betroffenheit etwa von Sanierungsgebieten oder Sozialen Erhaltungsverordnungen ausweisen und dies an die Stelle des dezentralen und manuellen Heraussuchens durch den Notar setzen. Es fällt schwer, in letzterem einen aner kennenswerten Nutzen und eine juristisch hochwertige Tätigkeit zu erblicken.

XII. Ein Problem: Weniger Mitarbeiter

Die vorgeschlagenen Erleichterungen und Automatisierungen sind nicht nur im Hinblick auf den Wunsch des Bürgers und des Staates nach einer möglichst schnellen und korrekten Abwicklung der notariellen Vorgänge wünschenswert, sondern auch vor dem Hintergrund, dass Notare und Notarinnen in Zukunft nicht etwa mehr Mitarbeiter bekommen werden, sondern, wie ihre Anwaltskollegen auch, eher weniger. Und leider außerdem nicht zwingend qualifiziertere. Diesem Wegfall von Arbeitskraft auf der einen Seite stehen Vorgänge gegenüber, die strukturell nicht einfacher werden, sondern komplizierter. Weil Recht nie einfacher wird. Was zwar kein Naturgesetz ist, aber leider eine vergleichbare Gültigkeit zu besitzen scheint.

Notare, ganz gleich, ob es sich um hauptberufliche Notare oder Anwaltsnotare handelt, müssen sich daher in die Situation bringen, dass die zunehmende Komplexität weiter notariell bearbeitet werden kann (nämlich von den Berufsträgern), während die regelbasierten, einfachen, wegen der Datenmenge aber zugleich aufwändigen und fehleranfälligen Vorgänge von der Technik übernommen werden.

Dazwischen bleiben genügend Tätigkeiten, um auch Mitarbeiter ausreichend zu beschäftigen – dafür sorgen schon die Mandanten, von denen man auch kaum sagen können wird, dass sie mit fortschreitender Zeit weniger anspruchsvoll und zeitintensiv in Erscheinung treten. Gerade weil in vielen anderen Geschäftsgebieten die Menschen durch Chat-Bots ersetzt werden, wird die persönliche Betreuung durch den Notar und seine Mitarbeiter besonders positiv auf-, aber auch immer öfter in Anspruch genommen. Es geht bei diesen Fragen des Effizienzgewinns also nicht um die Vernichtung von Arbeitsplätzen aus Profitabilitätsgründen, sondern um die sinnvolle Nutzung der begrenzten menschlichen Arbeitskraft für die Tätigkeiten, für die es auch einen Menschen braucht.

Folgen aus der Funktion des Notars als One-Stop-Shop

Die Idee der Weiterentwicklung des Notars als One-Stop-Shop ist damit weniger eine Aufforderung an die Notare, Dinge anders zu machen oder gar zunehmend neue Aufgaben zu übernehmen, sondern vielmehr ein Appell an den Staat, seine Binnenorganisation (gerne mithilfe der Notare und der notariellen Organisationen) so anzupassen, dass der Notar „lediglich“ alle Daten bereitstellen muss, die dann dazu führen, dass der Bürger keinen weiteren Stop einlegen muss.

Was der Notar dabei nicht kann und auch nicht können sollte:

- Erstens: Die inhaltliche Arbeit der Fachbehörde übernehmen (eingeschlossen Information und Beratung) oder in tä-

tigkeitsfernen Spezialgebieten eine komplexe Kompetenz aufbauen (zum Beispiel Geldwäsche)

- Zweitens: Individuell nach behördlichen Zuständigkeiten suchen und diese auf dem aktuellen Stand halten.

Für das erste gibt es die viel besser qualifizierte Fachbehörde. Für das zweite gibt es Algorithmen. Es bleiben für den Notar auch dann noch umfassende Tätigkeitsfelder, für die aber mehr Zeit bleibt, was auch eine bessere Nutzung der Ressource Mensch im Rahmen des notariellen Berufsbildes ist.

XIII. Disruption von innen

Eben wurde gezeigt, welche Bereiche der notariellen Tätigkeit sich mithilfe des technischen Fortschritts besser, schneller, günstiger, rechtssicherer und am Ende für den Mandanten vielleicht sogar noch verständlicher gestalten lassen. Es waren Beispiele, die sich weit unterhalb der Schwelle der Disruption bewegt haben.

Zugleich wurde gezeigt, dass – je nach Sichtweise – die Chancen beziehungsweise Risiken der Disruption von außen absehbar gering sein dürften. Es schließt sich die Frage an, ob man das Thema Disruption des Notariats damit zu den Akten legen und sich beruhigt wieder dem eigenen Schreibtisch zuwenden kann. Dies erscheint hingegen nur dann geboten, wenn man lediglich abwarten möchte, bis sich die Chancen auf Disruption von außen durch technischen Fortschritt und/oder rechtspolitischen Rückschritt verbessert haben.

Vielleicht ist es schlauer, das Konzept einer Disruption von innen einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Auch Notare sollten bei aller Überzeugung, dass alles, was sie tun, selbstverständlich gut und richtig ist, den Blick nicht dafür verlieren, ob manches nicht besser geht, auch wenn dies an den scheinbar unerschütterlichen Grundfesten der bisherigen Berufsausübung rüttelt.

Blick in die Zukunft, Teil 5: Die Video-Unterschriftsbeglaubigung

Der folgende, mit Sicherheit den potentiell größten Zweifeln aus den eigenen Reihen ausgesetzte Teil dieses Beitrags soll sich mit der aus Sicht des Autors vergleichsweise offensten Flanke für Disruption beschäftigen, die oben bereits angesprochen wurde: der Unterschriftsbeglaubigung.

Und zwar weniger, weil der Druck in diesem Bereich durch externe Anbieter aktuell tatsächlich steigt (es fehlt auch hier an rechtlicher Zulässigkeit und damit – noch – am Geschäftsmodell), sondern weil die Bürger in einer zunehmend digitalen Welt vermutlich eher früher als später die Geduld verlieren könnten mit einem aus ihrer Sicht (und möglicherweise tatsächlich) zunehmend anachronistischen System.

Vorab: Die Unterschriftsbeglaubigung ist so viel mehr als nur die Unterschriftsbeglaubigung

Ein Grund für mögliche Frustration bei der Unterschriftsbeglaubigung (UB) ist zum Teil hausgemacht und damit lösbar: Der Mandant sieht fast nichts von dem, was die Notare wirklich tun. Er muss zum Notar, der verliert nichts, zeigt auf die im Zweifel längst vollzogene Unterschrift und fragt nach Prüfung des Ausweises lediglich: Waren Sie das? Der Mandant bejaht. Verabschiedung. Das war's?

Nein, das war es in den allermeisten Fällen nicht und es liegt an den Notaren, dies immer wieder deutlich zu machen.

Was im Gesetz als Beglaubigung daher kommt, ist tatsächlich die Einbindung des Notars als integraler Bestandteil in ein meist recht komplexes System, welches der Mandant nicht durchblickt und welches er auch nicht durchblicken muss.

Der Notar entwirft in den meisten Fällen das Dokument, unter dem die Unterschrift beglaubigt wird. Er wird auch in den meisten Fällen dafür sorgen, dass der mit dem Dokument beabsichtigte Rechtsvorgang vollzogen wird. Die Identifikation des Mandanten und die Beglaubigung der Unterschrift sind nur ein kleiner Teil dieses Gesamtsystems. Aber es ist bei genauer Betrachtung häufig der einzige Teil, der sich im Gesetz wiederfindet.

Was passiert, wenn man sich die „unsichtbaren“ Teile der notariellen Tätigkeit wegdenkt, zeigt sehr anschaulich das Vereinsrecht. Weil der Notar hier allein für die Beglaubigung der Unterschrift unter der Vereinsregisteranmeldung zuständig ist, kommt er mit den meisten Anmeldefällen auch erst in Berührung, wenn bereits mehrere rechtliche „Kinder“ in den Brunnen gefallen sind.

Die Satzung ist kreativ, aber rechtlich unzulässig. Die Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung wurden protokolliert, aber falsch. Der neue Vorstand wurde gewählt, hat die Wahl aber scheinbar nicht angenommen. Die selbst entworfene Anmeldung enthält Vorstandsbezeichnungen, die die Satzung nicht kennt. Es ist eben alles nicht so einfach.

Jeder Notar kennt diese Fälle aus seiner Praxis. Und er wird entweder überobligatorisch dafür sorgen, dass die Probleme behoben werden. Oder er beschränkt sich auf die ihm zugewiesene Tätigkeit, beglaubigt lediglich die Unterschrift und überlässt die Lösung der Probleme dann dem Mandanten in der Kommunikation mit dem Gericht.

Ganz anders ist es bei der Errichtung einer GmbH, bei der von Anfang an alles aus einer Hand kommt, zumeist der des Notars oder jedenfalls der eines idealerweise fachlich versierten Anwalts. Dies soll kein Plädoyer sein für die zwingende Einbindung des Notars in die Vereinsgründung, gar in Form der Beurkundung des Gründungsaktes. Es soll nur zeigen, was auf die Gerichte zukäme, wenn man auf die scheinbar naheliegende Idee käme, dass man das Erfordernis der notariellen Unterschriftsbeglaubigung auch abschaffen könnte, da die isolierte Identitätsprüfung auch ohne den Notar möglich wäre (was möglicherweise zutreffend ist, siehe gleich), so dass es generell nur noch den Kontakt des Bürgers mit dem Gericht gäbe.

Ein Recht ohne notarielle Unterschriftsbeglaubigung müsste ein anderes Recht sein

Ein solches System ohne die notarielle Zwischenstufe erscheint allenfalls dann tatsächlich denkbar und sinnvoll, wenn auch das geltende Recht massiv verändert würde. So müsste etwa das ganze Vereinsrecht auf digitale Füße gestellt und dabei so stark vereinfacht (und damit auch starrer und vermutlich übersimplifiziert) werden, dass der Bürger schlicht keine Fehler machen könnte, weil ihn das „System“ (konkret also aus heutiger Sicht eine staatliche Online-Plattform) bereits so durch alle Schritte der Vereinsgründung und Vereinsregisteranmeldung leitet, dass es eines Intermediärs in Form des Notars als Berater, Gehilfe und zugleich Kontrolleur nicht bedürfte. Während ein solches System in dem vergleichsweise überschaubaren Bereich des Vereinsrechts noch theoretisch denkbar erscheint, gilt dies bereits nicht für die praktische Umsetzung. Für komplexere Rechtsgebiete scheint solch eine Systemänderung hingegen gänzlich ausgeschlossen.

Damit sollte gezeigt werden, dass die Tätigkeit des Notars bei der Unterschriftsbeglaubigung weit über das hinausgeht, was das Gesetz eigentlich nur vom Notar verlangt: die Identifikation der Person und die Bescheinigung der Anerkennung der Unterschrift. Und dass die Entfernung des Notars aus diesem System auch weitaus größere Konsequenzen hätte, als „nur“ den Ersatz der notariellen Identifikation durch ein neues System.

Ein reales Problem: die Identifikation von Menschen

Menschen und damit auch Notare sollten so selbstkritisch sein, sich einzugestehen, dass sie im Erkennen einer Person nicht perfekt sind. Wer einmal als Zeuge einer Straftat aufgerufen war, aus einer vorgelegten Galerie von Portraits dasjenige herauszufinden, welches die beobachtete Person zeigt, der weiß, wie schwer, wenn nicht unmöglich dies ist.

Die notarielle Tätigkeit ist einfacher, es erscheinen nicht beliebige ähnlich aussehende Personen, verglichen wird nur eine anwesende Person mit dem vorgelegten Ausweisdokument. Doch auch Menschen verändern sich, Bärte wachsen, das Haupthaar geht den gegenteiligen Weg, Geschwister können sich sehr ähnlich sein. Das Erkennen von Personen ist nicht einfach und nicht so sicher vom Menschen zu leisten, dass Verwechslungen gänzlich ausgeschlossen sind. Dies ist ein Bereich, in dem die Technik stetig besser wird. Ein Telefon erkennt seinen Nutzer heute mit einer Wahrscheinlichkeit von 1 : 1.000.000. Trotz neuem Bart. Anderer Brille. Glatze.

Biometrische Daten werden dreidimensional erfasst. Die Größe der Nase, der Abstand der Augen, die Form des Mundes, all das wird gemessen und verglichen. Das kann kein Mensch in dieser Präzision. Unser Auge ist der Biometrie unterlegen. In der Mustererkennung, in der Bildanalyse, im Abgleich vieler Daten ist der Computer besser. Viel besser. Und er wird immer besser, denn dieses Feld ist der Bereich des Machine Learning, der Neuronalen Netze, der Nutzung von Big Data, bei dem der Begriff der Künstlichen Intelligenz noch am besten passt.

Wir sollten diese technischen Fortschritte nicht negieren, sondern uns zunutze machen. Als Unterstützung des Notars bei der Erkennung und als ein Mittel zur Weiterentwicklung der notariellen Beglaubigung.

Die „Gegenwart“ des Notars in einer digitalen Welt

Zu den nicht zulässigen Handlungen eines Notars, die sogar schwere Dienstvergehen darstellen, die zur Amtsenthebung führen können, weil sie, so der BGH, das „Vertrauen in die Verlässlichkeit und Sicherheit notarieller Beurkundungen schwer erschüttern“, gehört die Fernbeglaubigung.

Rein schriftlich kann diese auch nicht zulässig sein, denn wie soll hier die Wahrnehmung des Anerkennens einer Unterschrift in Zuordnung zu einer konkreten Person erfolgen? Aber auch die Fernbeglaubigung per Telefon darf es nach dem geltenden Recht nach ganz herrschender Meinung nicht geben, selbst wenn der Notar den Mandanten aus der Stimme aus Tausenden Menschen heraushören würde, zumal gepaart mit der Persönlichkeit, welche durch die Stimme und die Inhalte vermittelt wird.

Aus Sicht der Mandanten ist diese Einschränkung bereits seit langem nicht unmittelbar einleuchtend. Denn wenn dieser Mandant wissen möchte, ob es einem Familienmitglied gut geht, fährt er dann hin, fragt kurz nach und reist dann wieder ab? Nein, es wird angerufen. Man hört die bekannte

Stimme. Man kommuniziert mit der bekannten Person. Dies geht im Rahmen der notariellen Unterschriftsbeglaubigung nicht und es dürfte sich wohl auch mit dem gesetzlichen Erfordernis der Gegenwart des Notars in § 40 Abs. 1 BeurkG beißen, die bei der Anerkennung der Unterschrift gegeben sein muss. Lassen wir dieses alte Fass also verschlossen und öffnen stattdessen ein noch vergleichsweise neues.

Denn heute ist neben die klassische mündliche Telefonie für die unmittelbare verbale Kommunikation längst die – zumal mobile – Videotelefonie gerückt. Könnte der Notar nicht diesen Weg nutzen, um die Unterschrift des Gegenübers auf einem dem Notar vorab übermittelten Dokument von diesem anerkennen zu lassen? Genügen das zeitgleiche Sehen und Sprechen für die vom Gesetz geforderte Gegenwart? Dagegen spricht im ersten Schritt die notwendige Identifikation des Gegenübers. Wie soll sich dieser zur Gewissheit des Notars ausweisen? Eine sich aufdrängende Antwort auf diese Frage kennt jedoch jeder, der in jüngster Zeit ein Bankkonto online eröffnet und sich dabei ebenfalls online über Videochat und Bewegen des Personalausweises vor der Handykamera ausgewiesen hat.

Doch so weit muss man gar nicht gehen. Denn es gibt bekanntermaßen Mandanten, die Notare tatsächlich von Person kennen. Gut kennen. Nicht, weil sie vor Jahren einmal für eine Unterschriftsbeglaubigung mit mitgebrachtem Entwurf im Notariat waren, sondern weil sie dort entweder oft anzutreffen sind, etwa als Geschäftsführer eines Wohnungsbaunternehmens oder als regelmäßiger Immobilienkäufer, oder weil sie der Notar aus anderem Kontext kennt. Diese Personen müssen sich bereits heute nicht mehr ausweisen.

Bei teleologischer Auslegung des Beurkundungsgesetzes, welches in § 40 Abs. 1 fordert, dass die „Unterschrift in Gegenwart des Notars vollzogen oder anerkannt wird“, ist nicht klar, warum bei Mandanten, die in dieser Form von Person bekannt sind, nicht auch die Videobeglaubigung von Unterschriften zulässig sein sollte. Würde dies das „Vertrauen in die Verlässlichkeit und Sicherheit notarieller Beurkundungen schwer erschüttern“, wie es die Rechtsprechung formuliert?

Vor dem Notar muss zum einen ohnehin keine einzige beglaubigte Unterschrift im deutschen Recht vollzogen werden. Es genügt immer die Anerkennung. Das Dokument könnte also vorab dem Notar übermittelt werden. Dieser würde es sodann dem Mandanten zeigen und ihn dazu befragen, ob er die dort aufgeführte Unterschrift geleistet hat.

Die gängigen Kommentierungen zu § 40 BeurkG behandeln zum anderen das Thema der „Gegenwart“ nur am Rande und ohne echte Definition des Begriffs. Die als unzulässig bewertete telefonische Fernbeglaubigung wird bei genauer Betrachtung nur dann und nur deshalb zur Amtspflichtverletzung und potentiell strafbaren Falschbeurkundung, wenn sie zu dem bei einer reinen Audiokommunikation wohl objektiv falschen Vermerk führt, dass die Unterschrift „vor dem Notar“ anerkannt worden sei. Bei der hier befürworteten Videobeglaubigung muss dieser Umstand natürlich Aufnahme in den Vermerk finden, und zwar derart, „dass die Unterschrift im Wege der Videokommunikation vor dem Notar anerkannt wurde.“ Ob diese Beglaubigung dann wirksam ist, bleibt die offene Frage. Eine falsche Beurkundung kann diese Form des Vermerks hingegen nicht sein, weil der Sachverhalt zutreffend wiedergegeben wurde.

Die Frage muss sein, ob in einem solchen Verfahren eine Einbuße an Rechtssicherheit läge, welche den Mehraufwand der heutigen Praxis rechtfertigt. Ob ein Mandant bedroht

wird, eine Unterschrift anzuerkennen, lässt sich so vermutlich ebensowenig erkennen wie bei dessen persönlichem Auftreten. Außerdem bliebe es einem Notar immer offen, bei Zweifeln an der Ordnungsgemäßheit des Geschehens auf die persönliche Anwesenheit (anstelle der lediglich persönlichen Gegenwart) zu bestehen.

Die Zukunft kann und muss möglicherweise aber sogar noch weiter gehen. Der deutsche Personalausweis wird absehbar (etwa von Smartphones) dergestalt gelesen werden können, dass etwa bei der Benutzung einer behördlichen App das Heranhalten des Ausweises gleichbedeutend ist mit dem Vorzeigen bei der Behörde. Kombiniert man nun dieses Element des Besitzes eines Ausweises mit den Möglichkeiten biometrischer, dreidimensionaler Gesichtserkennung, wie sie ebenfalls moderne Telefone aufweisen, dann stellt sich die Frage, wie lange der Aspekt der Identifikation etwas ist, was den Notar notwendig macht.

Vermutlich ist es – siehe oben – im Gegenteil so, dass die Identifikation mittels Technologie sogar zuverlässiger erfolgt als die durch einen Menschen, auch wenn dieser Notar ist. Zugleich würde bei der Videobeglaubigung durch den Notar das persönliche Element weiter fortbestehen und damit als die Sicherheit erhöhender Faktor neben die Technik treten. Die Verwendung eines gestohlenen Ausweises und eines Fotos oder eines Videos der ausgewiesenen Person wäre so praktisch ausgeschlossen.

Vorsicht: Slippery Slope?

Läge darin nun eine Disruption des Notariats, die fast schon zwingend die Abschaffung des Beglaubigungserfordernisses durch den Notar zur Folge hätte? Wäre dies der slippery slope, den zu betreten kein Zurück mehr erlaubt, weil es nun zwingend bergab geht?

Ganz sicher nicht. Und zwar nicht allein deshalb, weil das Konzept des „Wehret den Anfängen“ nichts anderes bedeutet als die Kapitulation vor dem Missbrauch in der Form, das bereits der sinnvolle Gebrauch abgelehnt wird. Mit dem gleichen Argument müsste man auf der Stelle jedes scharfe Messer in deutschen Küchen verbieten, denn man könnte damit Menschen Schaden zufügen.

Tatsächlich ist die zu betretende Bahn der Videobeglaubigung aber mitnichten rutschig. Denn wie bereits betont, besteht die Tätigkeit des Notars im Rahmen der Vorgänge, die eine Beglaubigung erfordern, in den allermeisten Fällen ja aus viel mehr als der reinen Identifikation der Person und der Beglaubigung der geleisteten oder anerkannten Unterschrift. Und dieses „mehr“ wird nicht dadurch überflüssig, dass die Technik den Notaren die Identifikation erleichtert oder irgendwann sogar abnimmt.

Gefährlich würde es nur, wenn bei den politischen Entscheidungsträgern der Irrglaube das Handeln leite, dass die Unterschriftsbeglaubigung durch den Notar „nur“ die Feststellung der Identität der Person und des Anerkenntnisses der Unterschrift bedeute. Dass dies nicht so ist, wurde und muss immer wieder ganz deutlich gemacht werden. Notare sollten sich aber im Gegenzug offen die Frage stellen, ob sie die Technik und die damit verbundenen Möglichkeiten größerer Rechtssicherheit nicht aktiv begrüßen und in ihren Workflow einbinden.

Bei der Online-Gründung einer GmbH, die sicher kommen wird, muss und wird dies auch gehen. Warum dann nicht die Videobeglaubigung mit von Person (wirklich) bekannten Personen möglichst schnell als ersten Schritt ermög-

lichen und die Videobeglaubigung mit unbekanntem Personen, die sich aber mit Ausweis und biometrischen Daten authentifizieren, zumindest perspektivisch als Möglichkeit in Betracht ziehen? Immer mit dem Notar auf der anderen Seite des Videochats.

Dies würde neben der Vereinfachung und Zeitersparnis für die Mandanten bei nicht reduzierter Rechtssicherheit sogar noch einen weiteren Zusatznutzen haben: Der Besuch beim Notar ist heute zwingend mit dem Verbrauch von Ressourcen verbunden, die eben nicht nur „Zeit“ und „Geld“ lauten, sondern auch die CO₂-Bilanz negativ beeinflussen.

Nimmt man den Begriff des One-Stop-Shop dergestalt wörtlich, dass ein Stop im Büro des Notars erforderlich ist, könnten Teile der notariellen Tätigkeit so in einem No-Stop-Shop namens Notarbüro erledigt werden. Vielleicht liegt in dieser Form der Disruption also sogar mehr Chance als Risiko, insbesondere dann, wenn sie von innen heraus in vernünftiger Form erfolgt und dem Notarwesen nicht von außen unter (gewollter oder ungewollter) Einbuße an Rechtssicherheit aufgezwängt wird.

XIV. Schluss und Aufbruch: Technology won't (have to) kill the Notary.

Auch und gerade vor dem Hintergrund fortschreitender Technologien wird die Rolle des Notars nicht etwa obsolet und lässt sich absehbar durch Technik ersetzen. Intelligente Formen der Digitalisierung ließen sich aber bereits in naher Zukunft einsetzen, um die notarielle Arbeit im Besonderen und das Funktionieren des Rechtsstaates im Allgemeinen zu verbessern, zu beschleunigen und auch zu erleichtern.

Nicht der Notar, nicht der Rechtsanwalt und auch nicht der Richter werden kurz- oder mittelfristig durch künstliche Intelligenz ersetzt, sondern Teile ihrer Tätigkeit werden (hoffentlich) durch den Einsatz „intelligenter“ Technologie in die Zukunft überführt und verbessert.

Die Digitalisierung kann speziell Notaren und ihren Mitarbeitern anstrengende, zeitraubende und fehleranfällige Arbeit ab-, aber keine qualifizierte, juristische, individuelle Arbeit wegnehmen. Panik im Hinblick auf die Digitalisierung des Rechts erscheint insofern unangebracht. Das Ablegen des Themas Digitalisierung zu den Akten aber ebenso.

Der Computer macht noch sehr lange allein das, was wir Menschen ihm als Aufgabe übertragen. Angst müssen Notare und der Rechtsstaat daher allenfalls haben vor der ND im Umgang mit der KI.

Denn der Todfeind des sinnvollen Einsatzes künstlicher Intelligenz ist allen voran die natürliche Dummheit des Menschen.



Dr. Jens Jeep, Hamburg

Der Autor ist Notar.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.